



Justizministerialblatt für das Land Brandenburg

Herausgegeben vom Ministerium der Justiz
Nr. 9 – 19. Jahrgang – Potsdam, 15. September 2009

Inhalt	Seite
Allgemeine Verfügungen und Rundverfügungen	
Gemeinsamer Erlass des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz und des Ministeriums der Justiz zur Tätigkeit von Ermittlungspersonen der Staatsanwaltschaft im Forstdienst vom 29. Juli 2009	99
Inanspruchnahme von Gefangenearbeit durch Dienstkräfte des Justizvollzuges Rundverfügung der Ministerin der Justiz zur Änderung der Rundverfügung vom 5. Juli 1993 vom 19. August 2009 (2402-IV.1)	109
Bearbeitung der Justizverwaltungsgeschäfte bei dem Brandenburgischen Oberlandesgericht und der Generalstaatsanwaltschaft des Landes Brandenburg Allgemeine Verfügung der Ministerin der Justiz zur Änderung der Allgemeinen Verfügung vom 12. November 1993 vom 21. August 2009 (1210-I.4)	109
Brandenburgische Aktenordnung (BbgAktO) Allgemeine Verfügung der Ministerin der Justiz vom 21. August 2009 (1454-I.1)	110
Festsetzung der aus der Staatskasse zu gewährenden Vergütung der Rechtsanwältinnen, Rechtsanwälte, Patentanwältinnen, Patentanwälte, Rechtsbeistände, Steuerberaterinnen und Steuerberater Allgemeine Verfügung der Ministerin der Justiz zur Änderung der Allgemeinen Verfügung vom 1. August 2005 vom 21. August 2009 (5651-II.1)	110
Neunte Änderung der am 1. Juni 1998 in Kraft getretenen Neufassung der Anordnung über Mitteilungen in Zivilsachen (MiZi) Allgemeine Verfügung der Ministerin der Justiz vom 27. August 2009 (1430-II.1\1)	111
Durchführungsbestimmungen zur Prozess- und Verfahrenskostenhilfe sowie zur Stundung der Kosten des Insolvenzverfahrens (DB-PKH) Allgemeine Verfügung der Ministerin der Justiz zur Änderung der Allgemeinen Verfügung vom 4. Februar 2002 vom 7. September 2009 (3715-II.2)	126
Bekanntmachungen	
Ungültigkeitserklärung von Dienstausweisen Bekanntmachung des Ministeriums der Justiz vom 28. August 2009	129

Inhalt	Seite
Einziehung einer Notarstelle in Prenzlau Bekanntmachung des Ministeriums der Justiz vom 31. August 2009	129
Änderungen und Ergänzungen des Verzeichnisses der für die Gerichte und Notare des Landes Brandenburg allgemein beeidigten Dolmetscher und Übersetzer des Landes Brandenburg	129
Personalnachrichten	129
Ausschreibungen	130

Allgemeine Verfügungen und Rundverfügungen

Gemeinsamer Erlass des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz und des Ministeriums der Justiz zur Tätigkeit von Ermittlungspersonen der Staatsanwaltschaft im Forstdienst

Vom 29. Juli 2009

Ermittlungspersonen der Staatsanwaltschaft (§ 152 Abs. 1 Gerichtsverfassungsgesetz – GVG)

Nach § 152 der Strafprozessordnung (StPO) ist die Staatsanwaltschaft zum Einschreiten (Aufnahme der Ermittlungen) verpflichtet, sobald sie vom Verdacht einer Straftat Kenntnis hat (sogenanntes Legalitätsprinzip). Bei der Erfüllung ihrer strafrechtlichen Aufgaben wird sie durch sogenannte Ermittlungspersonen unterstützt. Ermittlungspersonen (früher: Hilfsbeamte) der Staatsanwaltschaft sind als „verlängerter Arm der Staatsanwaltschaft“ solche Amtsträger, die – teilweise in Personalunion mit einer anderen beruflichen (Haupt-)Aufgabe – die Befugnis zu Anordnung und Durchführung von besonderen Maßnahmen in der Strafverfolgung haben, insbesondere auch bei Gefahr im Verzuge.

Verordnung des Landes Brandenburg

In der Verordnung über die Ermittlungspersonen der Staatsanwaltschaft vom 28. Dezember 1995 (GVBl. II S. 62), geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 6. Januar 2005 (GVBl. II S. 44), werden folgende Personen als Ermittlungspersonen benannt, sofern sie im forstlichen Außendienst tätig sind:

- Oberforsträte, Forsträte
- Forstoberamtsräte, Forstamtsräte, Forstamt männer
- Forstoberinspektoren, Forstinspektoren, Forstamtsinspektoren
- Forsthauptsekretäre, Forstobersekretäre
- Forstsekretäre und Forstassistenten, sofern sie mindestens vier Jahre in dem der Beamtengruppe entsprechenden Dienst des Landes tätig sind und das 21. Lebensjahr vollendet haben.

Ermittlungspersonen der Staatsanwaltschaft sind danach auch Angestellte, denen die Funktion eines Beamten übertragen worden ist. Die oben genannten Funktionsbezeichnungen gelten für Frauen und Männer. Rechtsgrundlage für die Ernennung der Ermittlungspersonen ist § 152 Abs. 2 GVG.

Ausgangslagen für die Tätigkeit

Ermittlungspersonen im Forstdienst werden tätig entweder

- auf Weisung der Staatsanwaltschaft

oder

- aufgrund eigener Initiative.

Tätigkeiten auf Weisung der Staatsanwaltschaft

Nach § 152 Abs. 1 GVG sind Ermittlungspersonen der Staatsanwaltschaft im Forstdienst verpflichtet, den Anordnungen der Staatsanwaltschaft (sogenannte „Herrin des Ermittlungsverfahrens“) Folge zu leisten. Danach haben die Beschäftigten der unteren Forstbehörde, soweit sie Ermittlungspersonen sind, die Aufgabe, in einem strafrechtlichen Ermittlungsverfahren Aufträgen der Staatsanwaltschaft zur Durchführung bestimmter Ermittlungshandlungen (zum Beispiel Vernehmung von Beschuldigten oder Zeugen) Folge zu leisten. Dabei ist es – im Gegensatz zur Tätigkeit aufgrund eigener Initiative – ohne Belang, um welches Delikt es sich handelt.

Tätigkeiten aufgrund eigener Initiative (von Amts wegen)

Die Verfolgung und Ahndung bestimmter forstnaher Straftaten ist ein unmittelbares Anliegen des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz. Die vorliegende Verordnung verpflichtet deshalb alle Beschäftigten der unteren Forstbehörde, soweit sie Ermittlungspersonen der Staatsanwaltschaft im Forstdienst sind, über die oben genannte Weisungslage hinaus, von Amts wegen bei einem (Anfangs-)Verdacht bestimmter Straftaten (vergleiche hierzu den nachstehenden Deliktskatalog) tätig zu werden. Zuwiderhandlungen können disziplinar- und strafrechtlich (Strafvereitelung im Amt) geahndet werden. Die Pflicht zur Ermittlung bezieht sich gegebenenfalls auch auf Sachverhalte, in denen Beschäftigte der Forstbehörde als Tatverdächtige in Betracht kommen. In diesen Fällen ist der Leiter der unteren Forstbehörde frühzeitig über den Sachverhalt zu informieren.

Anfangsverdacht (§ 152 Abs. 2 StPO)

Die Verpflichtung zum Einschreiten (Vorlage einer Strafanzeige/Aufnahme der Ermittlungen) wird durch einen sogenannten strafrechtlichen Anfangsverdacht ausgelöst. Dabei handelt es sich um die zusammenfassende Bewertung von – auch im Einzelnen noch unbestätigten – Informationen und Fakten, die nach der Lebenserfahrung den Verdacht einer Straftat nahe legen. Überzogene Anforderungen sind an einen Anfangsverdacht nicht zu stellen. Voraussichtliche Schwierigkeiten bei der Nachweisbarkeit der Straftat entbinden den Beschäftigten der unteren Forstbehörde nicht von seiner Verpflichtung zum Tätigwerden. In Zweifelsfällen ist die zuständige Staatsanwaltschaft zu kontaktieren.

Deliktskatalog

Da die Aufgaben der staatsanwaltschaftlichen Ermittlungspersonen sich regelmäßig an andere berufliche Aufgaben anlehnen, wird die Verpflichtung zum strafrechtlichen Einschreiten von Amts wegen nur bei solchen Straftaten ausgelöst, die mit den Aufgaben im Hauptamt in einem sachlichen Zusammenhang stehen. Für Beschäftigte der unteren Forstbehörde ist ein solcher – die Einschreitenspflicht auslösender – Zusammenhang beim (Anfangs-)Verdacht insbesondere folgender Straftaten gegeben:

- Diebstahl (§ 242 StGB) insofern die Wegnahme einer fremden beweglichen Sache im forstlichen Zusammenhang zu sehen ist
- Jagdwilderei und Fischwilderei (§ 292 und § 293 StGB)
- Sachbeschädigung und gemeinschädliche Sachbeschädigung (§ 303 und § 304 StGB)
- Brandstiftung (§ 306 StGB)
- Herbeiführen einer Brandgefahr (§ 306f StGB)
- Straftaten gegen die körperliche Unversehrtheit (§§ 223 ff. StGB) insbesondere bezüglich Jagd- und Arbeitsunfällen
- Straftaten gegen die Umwelt (zum Beispiel Gewässer-/Bodenverunreinigung gemäß § 324 StGB)
- unerlaubter Umgang mit gefährlichen Abfällen (§ 326 StGB)
- Schonzeitvergehen (§ 38 BJagdG)
- Vergehen nach Tierschutzgesetz (§ 17 TierSchG)
- Straftaten nach dem Bundesnaturschutzgesetz (§ 66 BNatSchG)

Jede Ermittlungsperson im Forstdienst sollte schnellen Zugriff auf die vorgenannten Vorschriften haben. Die untere Forstbehörde hält darüber hinaus gängige Kommentare zum Strafgesetzbuch und zur Strafprozessordnung bereit. Regelmäßige Schulungsmaßnahmen durch das Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz sind vorgesehen, die durch die Staatsanwaltschaften im Rahmen ihrer Möglichkeiten unterstützt werden.

Strafprozessuale Befugnisse der Ermittlungspersonen im Forstdienst

Die Befugnis zur Anordnung strafprozessualer Eingriffe steht grundsätzlich dem Richter beziehungsweise der Staatsanwaltschaft zu. Bei Gefahr im Verzug gilt diese Befugnis bei bestimmten Maßnahmen als auf Ermittlungspersonen übertragen. Gefahr im Verzuge ist dann gegeben, wenn die Durchführung und Effektivität der jeweiligen Maßnahme im Falle der (verzögernden) Einholung einer richterlichen oder staatsanwaltschaftlichen Anordnung gefährdet wäre.

Der Ermittlungsperson im Forstdienst kommen in Eilfällen insbesondere folgende Anordnungsbefugnisse zu:

- Anordnung der körperlichen Untersuchung des Beschuldigten (§ 81a StPO)
(zum Beispiel die Untersuchung des Verdächtigen und seiner Kleidung auf Tatspuren, die Entnahme einer Blutprobe durch einen Arzt)
- Anordnung der Untersuchung anderer Personen als der Beschuldigten (§ 81c StPO)
- Anordnung der Beschlagnahme (§ 98 StPO)
- Anordnung und Ausführung von Durchsuchungen (§ 105 StPO).

Eine Kurzkomentierung zu den jeweiligen Bestimmungen aus der StPO ist als Anlage 1 beigefügt.

Ohne konkrete Gefahr im Verzug macht die forstliche Ermittlungsperson von strafprozessualen Befugnissen nur mit zuvor eingeholter richterlicher oder staatsanwaltschaftlicher Genehmigung Gebrauch. Ohnehin hält sie engen Kontakt zur Staatsanwaltschaft, mit der sie sich insbesondere in Zweifelsfällen zeitnah telefonisch ins Benehmen setzt.

Soweit die Realisierung strafprozessualer Maßnahmen auf technische Schwierigkeiten stößt (zum Beispiel bei der Sicherung von Spuren am Tatort, Entnahme einer Blutprobe, Gewässerproben), hierzu eine ganz besondere Sachkunde erforderlich ist (zum Beispiel bei der Verfolgung von Umweltstraftaten) oder bei Sicherheitsbedenken bedient sich die Ermittlungsperson der Amtshilfe durch die Polizei, ohne dieser die weitere Sachbearbeitung des Falles zu übertragen. Eine Abgabe des Falles an die Polizei oder eine sonstige Behörde kommt nur mit Einverständnis der zuständigen Staatsanwaltschaft in Betracht.

Örtliche Zuständigkeit des Beschäftigten der unteren Forstbehörde

Die strafrechtliche Tätigkeit der Ermittlungspersonen im Forstdienst ist, sofern sie nicht auf Weisung der Staatsanwaltschaft handeln, auf den Bereich der betroffenen Oberförsterei bzw. übergeordneten organisatorischen Einheit beschränkt. Den Bereich einer anderen Oberförsterei bzw. übergeordneten organisatorischen Einheit der unteren Forstbehörde tangierende Ermittlungshandlungen werden im gegenseitigen Einvernehmen erledigt.

Beachtung der Eigensicherung

Die Ermittlungsperson beachtet bei ihrer Tätigkeit, dass unter Umständen der Schutz des eigenen Lebens einem Eingreifen und weiterem Handeln entgegenstehen kann. Verteidigungshandlungen bis zum Gebrauch der Schusswaffe (Jagdwaflle) sind nur im Umfang der allgemeinen Notwehrrechte gerechtfertigt, nicht bei der Verfolgung von Tätern.

Zusammenarbeit mit der Staatsanwaltschaft

Ansprechpartner bei der örtlich zuständigen Staatsanwaltschaft sind

- zu den Dienstzeiten der vom jeweiligen Leitenden Oberstaatsanwalt für einschlägige Verfahren bestellte (Sonder-) Dezernent oder, sofern dieser nicht erreichbar ist, der Tagesbereitschaftsdienst der jeweiligen Staatsanwaltschaft (Cottbus, Frankfurt (Oder), Potsdam oder Neuruppin),
- außerhalb der Dienstzeit der Besondere Bereitschaftsdienst der jeweiligen Staatsanwaltschaft.

Der Leitende Oberstaatsanwalt unterrichtet die Verantwortlichen der unteren Forstbehörde regelmäßig über die Erreichbarkeit der vorgenannten Dezenten seiner Behörde (Bereitschaftsdienstplan).

Potsdam, den 29. Juli 2009

Ministerin der Justiz

Beate Blechinger

Minister für Ländliche Entwicklung,
Umwelt und Verbraucherschutz
In Vertretung

Dietmar Schulze

Anlage 1

Kurzkomentierung zu den in Betracht kommenden Vorschriften der Strafprozessordnung (StPO)

Zur Sicherung verfahrenserheblicher Tatsachen ermächtigt die Strafprozessordnung die Strafverfolgungsbehörden zu bestimmten Zwangsmaßnahmen. Grundsätzlich steht deren Anordnung dem Richter zu. Die Staatsanwaltschaft und ihre Ermittlungspersonen sind hierzu regelmäßig nur bei Gefahr im Verzug berechtigt. Gefahr im Verzug liegt vor, wenn die richterliche Anordnung nicht eingeholt werden kann, ohne dass der Zweck der Maßnahme gefährdet wird.

Wird seitens der Staatsanwaltschaft und ihrer Ermittlungspersonen nach Prüfung der Sachlage Gefahr im Verzug bejaht, müssen die Gründe hierfür in den Akten ausführlich dokumentiert werden. Dabei muss es sich um auf den Einzelfall bezogene Tatsachen handeln.

Folgende Normen kommen im Rahmen von Ermittlungsverfahren regelmäßig zur Anwendung:

§§ 81a, 81c StPO
(Körperliche Untersuchung des Beschuldigten und anderer Personen)

Diese Vorschriften gestatten auf ausdrückliche Anordnung des Richters – beziehungsweise bei Gefahr im Verzug auch durch die Staatsanwaltschaft oder deren Ermittlungspersonen – eine körperliche Untersuchung der Betroffenen zur Beweismittelsicherung.

Die Anordnung ist entbehrlich, wenn die Betroffenen nach Belehrung in Kenntnis der Sachlage und des Weigerungsrechts freiwillig, ausdrücklich und eindeutig in die körperliche Untersuchung einwilligen. Schwerwiegende Eingriffe dürfen jedoch trotz einer Einwilligung nur auf richterliche Anordnung vorgenommen werden.

Hauptanwendungsbereich der §§ 81a, 81c StPO sind Blutentnahmen (durch einen hinzugezogenen Arzt) zur Feststellung insbesondere alkoholischer Beeinträchtigungen und sonstige ärztliche Untersuchungen.

Bei Anordnung einer körperlichen Untersuchung gemäß §§ 81a, 81c StPO ist der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz zu beachten. Die Maßnahme darf nur angeordnet werden, wenn sie unerlässlich ist und in einem angemessenen Verhältnis zur Tat steht. In Zweifelsfällen ist der Staatsanwalt zu kontaktieren.

Der Beschuldigte (§ 81a StPO) muss die körperliche Untersuchung zwar dulden; zu einer aktiven Beteiligung darf er hingegen nicht gezwungen werden.

Die Anforderungen hinsichtlich einer Untersuchung anderer Personen als Beschuldigter – Zeugen – (§ 81c StPO) sind hingegen enger gefasst. Untersuchungen an Zeugen dürfen ohne deren Einwilligung nur dann vorgenommen werden, soweit zur Erforschung der Wahrheit festgestellt werden muss, ob sich an ihrem Körper eine bestimmte Spur oder Folge einer Straftat befindet. Ohne genügenden Anlass darf die Untersuchung nicht stattfinden. Zweck der Untersuchung darf ausschließlich die

Feststellung von Spuren oder Tatfolgen am Körper selbst sein, sogenannter Spurengrundsatz.

§§ 94, 98 StPO
(Sicherstellung und Beschlagnahme von Beweisgegenständen)

Nach § 94 StPO sind Gegenstände, die als Beweismittel für die strafrechtliche Untersuchung des Falles von Bedeutung sein können, in Verwahrung zu nehmen oder in anderer Weise sicherzustellen. Beispielsweise könnten beim Tatverdacht einer Wilderei gemäß § 292 Absatz 1 StGB die Jagdwaffe, die Kleidung des Beschuldigten, das Wild beziehungsweise dessen Aufbruch und die Trophäen zu Beweis Zwecken sichergestellt werden.

Ermittlungspersonen der Staatsanwaltschaft im Forstdienst können Beweisgegenstände gemäß § 94 Absatz 1 StPO sicherstellen, ohne zuvor einen Staatsanwalt zu unterrichten, wenn der Beschuldigte mit der Herausgabe des Gegenstandes einverstanden ist.

Sollte der Beschuldigte jedoch der Sicherstellung widersprechen und werden die beweisereheblichen Gegenstände nicht freiwillig herausgegeben, so bedarf es einer Beschlagnahme gemäß § 94 Absatz 2 StPO. Beschlagnahmen dürfen nur durch den Richter, bei Gefahr im Verzug auch durch die Staatsanwaltschaft und ihre Ermittlungspersonen angeordnet werden (§ 98 Absatz 1 StPO). Bei Gefahr im Verzug sind deren Gründe in der Akte zu dokumentieren; der Widerspruch des Beschuldigten und die Anordnung der Beschlagnahme sind in dem Vordruck „Beschlagnahmeprotokoll“ eindeutig festzuhalten. Im Widerspruchsfall ist die Akte unverzüglich der zuständigen Staatsanwaltschaft zuzuleiten, da die Anordnung der Beschlagnahme gemäß § 98 Absatz 2 StPO der richterlichen Bestätigung bedarf. Dies sollte binnen 3 Tagen geschehen. Da die Frist keine Ausschlussfrist ist, führt eine geringfügige Überschreitung jedoch nicht zur Unwirksamkeit der Anordnung. Gleichwohl sollte nach einem erfolgten Widerspruch des Beschuldigten und der Durchführung der Beschlagnahme der Vorgang möglichst eilig an die Staatsanwaltschaft weitergeleitet werden. In diesen Fällen wird angeordnet, die Maßnahme und die Aktenvorlage gegenüber dem zuständigen Dezernenten der Staatsanwaltschaft telefonisch anzukündigen.

§§ 102, 105 StPO
(Durchsuchung beim Verdächtigen/Beschuldigten)

Für die Anordnung einer Durchsuchung der Wohnung oder des Grundstücks des Beschuldigten bedarf es in der Regel eines Gerichtsbeschlusses. Auch in Eilfällen muss daher zumindest über die Staatsanwaltschaft der Versuch einer telefonischen Kontaktaufnahme mit dem Gericht unternommen werden. Gefahr im Verzug und damit eine Anordnungscompetenz der Staatsanwaltschaft und ihrer Ermittlungspersonen wird somit nur in wenigen Ausnahmefällen anzunehmen sein.

Üblicherweise ist zur Herbeiführung der richterlichen Anordnung unverzüglich der zuständigen Staatsanwaltschaft der Vorgang mit der Anregung zuzuleiten, einen derartigen Beschluss zu erwirken. In der Ermittlungsakte ist durch die Ermittlungsperson im Forstdienst neben den Umständen, aus denen sich der entsprechende Tatverdacht ergibt auch darzulegen, nach welchen Beweismitteln gesucht werden soll, die den Tatverdacht erhärten.

Übersicht der Gerichtsbezirke und Zuständigkeitsbezirke der Staatsanwaltschaften in Brandenburg



Land Brandenburg

Gerichts- und Polizeistruktur



Anschriften der Staatsanwaltschaften**Generalstaatsanwaltschaft des Landes Brandenburg**

Steinstraße 61
14776 Brandenburg an der Havel
Telefon: 0 33 81/20 82-0
Telefax: 0 33 81/20 82-1 90

1. Staatsanwaltschaft Cottbus

Karl-Liebknecht-Straße 33
03046 Cottbus
Telefon: 03 55/3 61-0
Telefax: 03 55/3 61-2 50 (Rechtssachen)
3 61-2 51 (Verwaltung)
Postanschrift:
Postfach 10 12 43 in 03012 Cottbus

2. Staatsanwaltschaft Frankfurt (Oder)

Logenstraße 8
15230 Frankfurt (Oder)
Telefon: 03 35/55 48-0
Telefax: 03 35/55 48-7 00 (Rechtssachen)
55 48-8 00 (Verwaltung)
Postanschrift:
Postfach 13 52 in 15203 Frankfurt (Oder)

Zweigstelle Eberswalde

Bergerstraße 9 - 10
16225 Eberswalde
Telefon: 0 33 34/2 04-0
Telefax: 0 33 34/2 04-1 00 (Rechtssachen)
2 04-1 11 (Verwaltung)
Postanschrift:
Postfach 10 04 50 in 16204 Eberswalde

3. Staatsanwaltschaft Potsdam

Jägerallee 10 - 12
14469 Potsdam
Telefon: 03 31/20 17-0
Telefax: 03 31/20 17-31 80
Postanschrift:
Postfach 60 13 55 in 14413 Potsdam

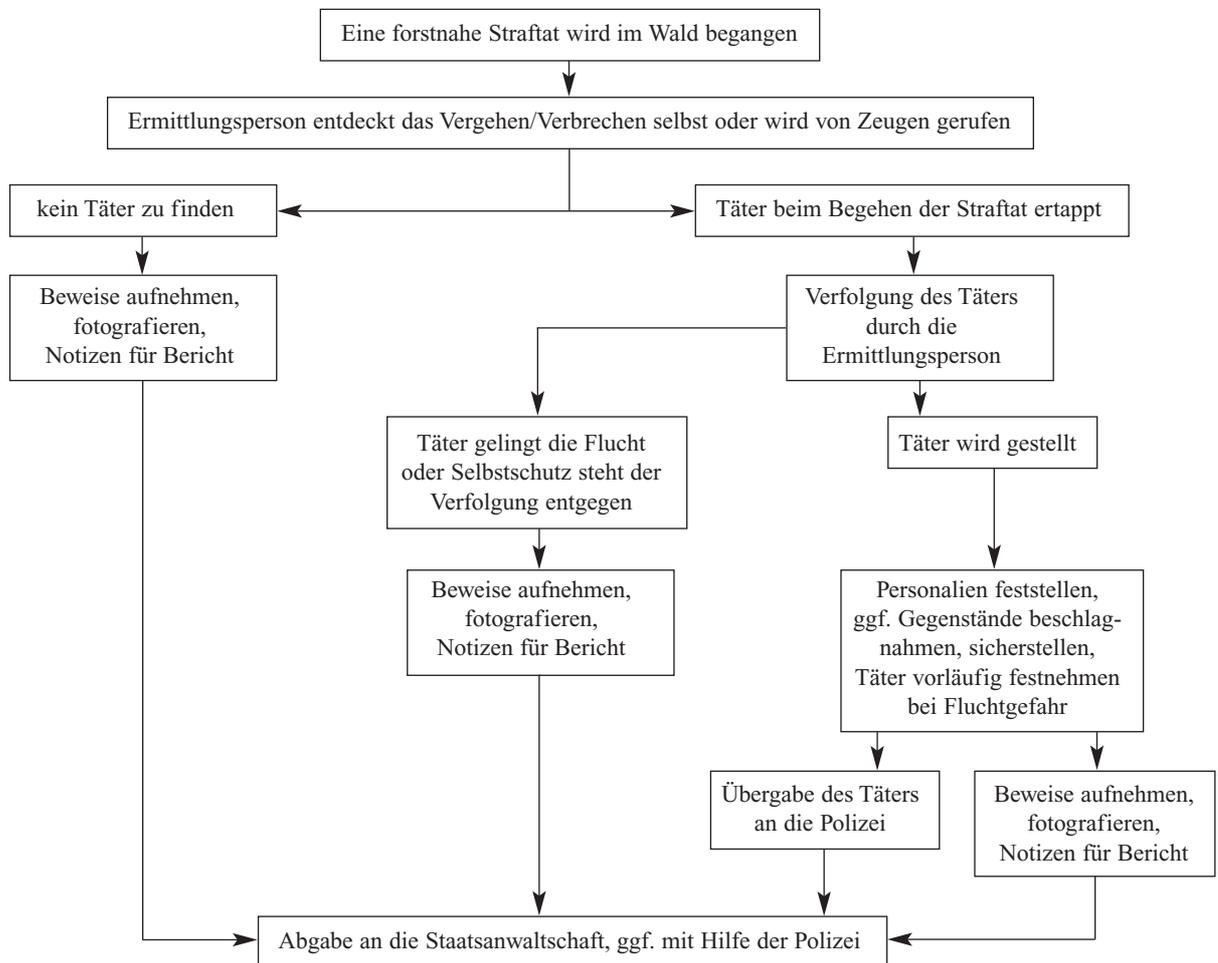
4. Staatsanwaltschaft Neuruppin

Feldmannstraße 1
16816 Neuruppin
Telefon: 0 33 91/5 15-2 00
Telefax: 0 33 91/5 15-4 99 (Rechtssachen)
5 15-5 07 (Verwaltung)
Postanschrift:
Postfach 11 11 33 in 16812 Neuruppin

Quelle (Stand 04.02.2008):

<http://www.staneuruppin.brandenburg.de/sixcms/media.php/4137/Gerichtsorganisation.pdf>

Schaublatt

Tätigwerden als Ermittlungsperson der Staatsanwaltschaft

Anlage 5

Formular Strafanzeige

untere Forstbehörde: Landesbetrieb Forst Brandenburg Aktenzeichen:

Datum: _____

Oberförsterei: _____ Ort: _____

Revier: _____ Bearbeiter: _____

Strafanzeige
(wegen einer Forst-, Jagd- oder Umweltstraftat)

Die vorliegende Strafanzeige richtet sich gegen

- Unbekannt
- die / den Beschuldigte/n

Familienname/Ehename und Namensbestandteile	Geburtsname
Sonstige Namen	Vorname(n)
Geburtsdatum (TTMMJJJJ)	Geburtsort (Kreis/Land)
Geschlecht	Staatsangehörigkeit
Akademische Grade	Spitzname
Wohnanschrift (ggf. Aufenthaltsort)	Familienstand
BPA/PassNr., Ausstellungsdatum, Behörde	Beruf

(Für weitere Beschuldigte gesondertes Blatt verwenden.)

Es besteht der Verdacht einer Straftat gemäß

- § 242 Strafgesetzbuch (Diebstahl, soweit Forsteigentum betroffen.)
- § 292 Strafgesetzbuch (Wilderei)
- § 293 Strafgesetzbuch (Fischwilderei)
- § 303 Strafgesetzbuch (Sachbeschädigung)
- § 304 Strafgesetzbuch (Gemeinschädliche Sachbeschädigung)
- § 306 Strafgesetzbuch (Brandstiftung)
- § 306 d Strafgesetzbuch (Fahrlässige Brandstiftung)
- § 306 f Strafgesetzbuch (Herbeiführen einer Brandgefahr)
- § 324 Strafgesetzbuch (Gewässerverunreinigung)
- § 324 a Strafgesetzbuch (Bodenverunreinigung)
- § 326 Strafgesetzbuch (Unerlaubter Umgang mit gefährlichen Abfällen)
- § 329 Strafgesetzbuch (Gefährdung schutzbedürftiger Gebiete)
- § 38 BJagdG (Schonzeitvergehen)
- § 17 TierSchG (Vergehen nach dem Tierschutzgesetz)
- § 30 a BNatSchG (Vergehen nach dem Bundesnaturschutzgesetz)
- sonstige Straftat _____

Anlage 5

Aktenzeichen:

Tatort:

Tatzeit (vermutlich):

Wegen des Sachverhalts im Einzelnen¹ wird auf

- das gesonderte Beiblatt (Sachverhaltsschilderung)
 den Akteninhalt

Bezug genommen.

Soweit für die weitere Strafverfolgung ein Strafantrag erforderlich ist, wird dieser

- gestellt.
 nicht gestellt.

Abgabe an die Staatsanwaltschaft:

Datum der Abgabe:

bei Zusammenarbeit mit der Polizei
Angabe der Polizeidienststelle:

Polizeitagebuchnummer:

Name, Dienstbezeichnung, Unterschrift
(Ermittlungsperson der Staatsanwaltschaft)

¹ Lage des Tatortes, Feststellungen am Tatort, Spuren, insbesondere Geschossreste, Hülsen, Reifen- und Fußabdrücke; Tatverdacht gegen wen und weshalb, Verhalten des Beschuldigten; eingetretener Schaden, Schadenshöhe in Euro usw.

Aktenzeichen:

Sachverhaltsschilderung:

Name, Dienstbezeichnung, Unterschrift
(Ermittlungsperson der Staatsanwaltschaft)

Anlage 6

Formular Niederschrift über eine Beschuldigtenvernehmunguntere Forstbehörde: Landesbetrieb Forst Brandenburg

Aktenzeichen:

Datum:

Oberförsterei:

Ort:

Revier:

Bearbeiter:

Niederschrift über eine Beschuldigtenvernehmung

Gegenwärtig

als Vernehmender:

(Dienstbezeichnung)

als Protokollführer/in:

(Dienstbezeichnung)

Beginn der Vernehmung:

Uhr

Ende der Vernehmung:

Uhr

- Auf Ladung
- Vorläufig festgenommen
- Freiwillig

erscheint der / die Beschuldigte

Name:

Vorname:

Geburtsdatum:

Geburtsort:

wohnhaft in (Anschrift):

und als Verteidiger/in Rechtsanwalt/in:

Dem/Der Beschuldigten wurde eröffnet, welche Tat ihm/ihr zur Last gelegt wird und welche Strafbestimmungen in Betracht kommen. Er wurde darauf hingewiesen, dass es ihm/ihr nach dem Gesetz freisteht, sich zur Beschuldigung zu äußern oder nicht zur Sache auszusagen und jederzeit, auch vor seiner Vernehmung, einen von ihm zu wählenden Verteidiger zu befragen.

- Der Beschuldigte beruft sich auf sein Aussageverweigerungsrecht.
- Der Beschuldigte macht von seinem Aussageverweigerungsrecht keinen Gebrauch und führt zur Sache Folgendes aus:

Unterschrift Vernehmender

Unterschrift Vernehmender

Inanspruchnahme von Gefangenearbeit durch Dienstkräfte des Justizvollzuges

Rundverfügung der Ministerin der Justiz
zur Änderung
der Rundverfügung vom 5. Juli 1993
Vom 19. August 2009
(2402-IV.1)

I.

Die Rundverfügung des Ministers der Justiz vom 5. Juli 1993 (JMBL. S. 135), geändert durch die Rundverfügung der Ministerin der Justiz vom 18. Juli 2006 (JMBL. S. 106), wird wie folgt geändert:

Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„2. Leistungen

- 2.1 Zugelassene Leistungen
- 2.1.1 Ausgeführt werden dürfen alle Arbeiten, die in Eigenbetrieben üblicherweise für andere Auftraggeber übernommen werden und, wenn eine volle Auslastung der Betriebe dadurch nicht erreicht wird, auch andere Arbeiten, die in diesen Betrieben ausgeführt werden können, soweit sie nicht unter 2.2 ausdrücklich als unzulässig bezeichnet sind.
- 2.1.2 An sonstigen Arbeiten sind zugelassen:
- 2.1.2.1 die Abgabe von Erzeugnissen der Garten- und Landwirtschaft, sofern die Gefangenenverpflegung gedeckt ist.
- 2.1.2.2 Reparaturen an Brems- und Lenkanlagen von Kraftfahrzeugen, Arbeiten an der Kfz-Elektrik sowie die Reinigung (insbesondere Lack- und Chrompflege) von Kraftfahrzeugen in Justizvollzugsanstalten, die über die erforderlichen technischen und personellen Voraussetzungen verfügen.
- 2.2 Nicht zugelassene Leistungen
- Nicht zugelassene Leistungen sind insbesondere:
- 2.2.1 Arbeiten jeder Art außerhalb der Justizvollzugsanstalt.
- 2.2.2 Abgabe von Rohstoffen und Zutaten, die weder noch verarbeitet wurden.
- 2.3 Unternehmerbetriebe
- Der Bezug von Erzeugnissen der Unternehmer, die Gefangene beschäftigen, bedarf der Zustimmung des Ministeriums der Justiz. Die Genehmigung kann allgemein oder für den Einzelfall erteilt werden.

II.

Diese Rundverfügung tritt am 1. Oktober 2009 in Kraft.

Potsdam, den 19. August 2009

Die Ministerin der Justiz

Beate Blechinger

Bearbeitung der Justizverwaltungsgeschäfte bei dem Brandenburgischen Oberlandesgericht und der Generalstaatsanwaltschaft des Landes Brandenburg

Allgemeine Verfügung der Ministerin der Justiz
zur Änderung
der Allgemeinen Verfügung vom 12. November 1993
Vom 21. August 2009
(1210-I.4)

I.

Die Allgemeine Verfügung vom 12. November 1993 (JMBL. S. 208), zuletzt geändert durch die Allgemeine Verfügung vom 15. Mai 2007 (JMBL. S. 92), wird wie folgt geändert:

Nummer 17 wird wie folgt gefasst:

„17. Soweit der Generalstaatsanwalt die Bearbeitung der Justizverwaltungsgeschäfte nicht sich selbst oder seinem ständigen Vertreter vorbehält und soweit sie nicht in der Verwaltungsabteilung des Oberlandesgerichts bearbeitet werden, lässt er sie durch die ihm beigegebenen Beamten des höheren Dienstes als Dezernenten erledigen. Nummer 11 gilt entsprechend.

Für Angelegenheiten der Staatsanwälte, des Amtsanwaltsdienstes, des gehobenen Justizdienstes und die Angelegenheiten aller sonstigen Dienstzweige kann bei der Generalstaatsanwaltschaft ein Sachgebietsleiter bestellt werden. Ein weiterer Sachgebietsleiter kann für das Sachgebiet Haushalts-, Beschaffungs-, Rationalisierungs-, Bau- und Grundstücksangelegenheiten bestellt werden.

Der Generalstaatsanwalt setzt zur Bearbeitung der Justizverwaltungsgeschäfte außerdem – soweit erforderlich – Sachbearbeiter und weitere Mitarbeiter ein.

Die Bestimmungen in Nummer 3 Absatz 2 (Dezernenten), Nummer 6 (Sachgebietsleiter), Nummer 7 (Sachbearbeiter) und Nummer 8 (weitere Mitarbeiter) gelten entsprechend.“

II.

Diese Allgemeine Verfügung tritt mit Wirkung vom 1. September 2009 in Kraft.

Potsdam, den 21. August 2009

Die Ministerin der Justiz

Beate Blechinger

**Brandenburgische Aktenordnung
(BbgAktO)**

Allgemeine Verfügung der Ministerin der Justiz
Vom 21. August 2009
(1454-I.1)

I.

Die Anweisungen für die Verwaltung des Schriftguts bei den Geschäftsstellen der Gerichte der ordentlichen Gerichtsbarkeit und der Staatsanwaltschaften des Landes Brandenburg – Brandenburgische Aktenordnung – werden nach Abstimmung zwischen den Landesjustizverwaltungen geändert und mit Stand vom 1. September 2009 neu herausgegeben.

Die Brandenburgische Aktenordnung wird den Gerichten der ordentlichen Gerichtsbarkeit und den Staatsanwaltschaften als PDF-Datei zur Verfügung gestellt, die in die Datenverarbeitungssysteme der Geschäftsstellen und Serviceeinheiten aufzunehmen ist.

II.

Die Brandenburgische Aktenordnung mit Stand 1. September 2009 tritt mit Wirkung vom 1. September 2009 in Kraft. Gleichzeitig tritt die mit Allgemeiner Verfügung vom 19. August 2008 (JMBl. S. 131) in Kraft gesetzte Brandenburgische Aktenordnung (Stand 1. September 2008) außer Kraft.

Potsdam, den 21. August 2009

Die Ministerin der Justiz

Beate Blechinger

Festsetzung der aus der Staatskasse zu gewährenden Vergütung der Rechtsanwältinnen, Rechtsanwälte, Patentanwältinnen, Patentanwälte, Rechtsbeistände, Steuerberaterinnen und Steuerberater

Allgemeine Verfügung der Ministerin der Justiz
zur Änderung
der Allgemeinen Verfügung vom 1. August 2005
Vom 21. August 2009
(5651-II.1)

I.

Abschnitt I Teil A der Allgemeinen Verfügung vom 1. August 2005 (JMBl. S. 103) wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 2 wird das Wort „Prozesskostenhilfe“ durch die Wörter „Prozess- oder Verfahrenskostenhilfe“ ersetzt.
2. Nummer 2.3.1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Das Wort „Prozesskostenhilfe“ wird durch die Wörter „Prozess- oder Verfahrenskostenhilfe“ ersetzt.
 - b) Im Klammerzusatz werden nach der Angabe „ZPO“ ein Komma und die Wörter „auch in Verbindung mit § 76 Abs. 1, § 85 FamFG“ eingefügt.
3. In Nummer 2.3.2 Satz 1 werden nach der Angabe „ZPO“ ein Komma und die Wörter „auch in Verbindung mit § 76 Abs. 1, § 85 FamFG“ eingefügt.
4. Nummer 2.3.4 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach der Angabe „ZPO“ werden ein Komma und die Wörter „auch in Verbindung mit § 76 Abs. 1 FamFG“ eingefügt.
 - b) Die Wörter „Durchführungsbestimmungen zum Gesetz über die Prozesskostenhilfe und zur Stundung der Kosten des Insolvenzverfahrens (DB-PKHG/DB-Inso)“ werden durch die Wörter „Durchführungsbestimmungen zur Prozess- und Verfahrenskostenhilfe sowie zur Stundung der Kosten des Insolvenzverfahrens (DB-PKH)“ ersetzt.
5. In Nummer 2.3.6 und Nummer 2.4 wird jeweils das Wort „Prozesskostenhilfe“ durch die Wörter „Prozess- oder Verfahrenskostenhilfe“ ersetzt.
6. Nummer 2.4.1 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) Das Wort „Prozesskostenhilfe“ wird durch die Wörter „Prozess- oder Verfahrenskostenhilfe“ ersetzt.
 - bb) Die Angabe „DB-PKHG/DB-Inso“ wird durch die Angabe „DB-PKH“ ersetzt.

- cc) Im Klammerzusatz werden nach der Angabe „ZPO“ ein Komma und die Wörter „auch in Verbindung mit § 76 Abs. 1 FamFG“ eingefügt.
- b) In Satz 5 wird der Klammerzusatz wie folgt geändert:
- aa) Nach der Angabe „ZPO“ werden ein Komma und die Wörter „auch in Verbindung mit § 76 Abs. 1 FamFG“ eingefügt.
- bb) Die Angabe „DB-PKHG/DB-InsO“ wird durch die Angabe „DB-PKH“ ersetzt.
7. In Nummer 2.4.4 und Nummer 2.5.1.2 wird jeweils das Wort „Prozesskostenhilfe“ durch die Wörter „Prozess- oder Verfahrenskostenhilfe“ ersetzt.
8. In Nummer 2.5.1.3 werden nach der Angabe „ZPO“ ein Komma und die Wörter „auch in Verbindung mit § 76 Abs. 1 FamFG“ eingefügt.
9. In Nummer 2.5.1.5 werden im Klammerzusatz nach der Angabe „ZPO“ ein Komma und die Wörter „auch in Verbindung mit § 76 Abs. 1 FamFG“ eingefügt.
10. In Nummer 2.5.3 werden nach der Angabe „ZPO“ ein Komma und die Wörter „auch in Verbindung mit § 76 Abs. 1 FamFG“ eingefügt.
11. Nach Nummer 2.5 wird folgende Nummer 2.6 eingefügt:
- „2.6 Bei der Anwendung der vorstehenden besonderen Bestimmungen für die Vergütung der im Wege der Verfahrenskostenhilfe beigeordneten Rechtsanwälte tritt an die Stelle der Bezeichnung ‚Partei‘ die Bezeichnung ‚Beteiligter‘.“
12. Die bisherige Nummer 2.6 wird Nummer 2.7 und wie folgt geändert:
- Nach dem Wort „Steuerberater“ werden die Wörter „sowie die im Wege des § 138 FamFG, auch in Verbindung mit § 270 FamFG oder nach §§ 57, 58 ZPO bestellten Rechtsanwälte“ eingefügt.

II.

Diese Allgemeine Verfügung tritt mit Wirkung vom 1. September 2009 in Kraft.

Potsdam, den 21. August 2009

Die Ministerin der Justiz

Beate Blechinger

Neunte Änderung der am 1. Juni 1998 in Kraft getretenen Neufassung der Anordnung über Mitteilungen in Zivilsachen (MiZi)

Allgemeine Verfügung der Ministerin der Justiz
Vom 27. August 2009
(1430-II.1\1)

- Die Landesjustizverwaltungen und das Bundesministerium der Justiz haben die aus der Anlage ersichtliche Änderung der am 1. Juni 1998 in Kraft getretenen Neufassung der Anordnung über Mitteilungen in Zivilsachen (MiZi), zuletzt geändert durch Allgemeine Verfügung vom 14. August 2008 (JMBl. S. 119), vereinbart. Die Änderung setze ich zum 1. Oktober 2009 in Kraft.
- Die Änderung kann als Ergänzungslieferung bei der Kulturbuch-Verlag GmbH in Berlin (12351 Berlin, Sprosser Weg 3) bestellt werden.

Potsdam, den 27. August 2009

Die Ministerin der Justiz

Beate Blechinger

Anlage zur Allgemeinen Verfügung vom 27. August 2009

Die Anordnung über Mitteilungen in Zivilsachen wird wie folgt geändert:

- I/1

Der Unterabschnitt I/1 wird wie folgt gefasst:

„1 Mitteilungen zur Herbeiführung einer Tätigkeit des Familien- oder Betreuungsgerichts

(1) Wird infolge eines gerichtlichen Verfahrens eine Tätigkeit des Familien- oder Betreuungsgerichts erforderlich, hat das Gericht dem Familien- oder Betreuungsgericht Mitteilung zu machen. Im Übrigen dürfen Gerichte dem Familien- oder Betreuungsgericht personenbezogene Daten übermitteln, wenn deren Kenntnis aus ihrer Sicht für familien- oder betreuungsgerichtliche Maßnahmen erforderlich ist, soweit nicht für die übermittelnde Stelle erkennbar ist, dass schutzwürdige Interessen des Betroffenen an dem Ausschluss der Übermittlung das Schutzbedürfnis eines Minderjährigen oder Betreuten oder das öffentliche Interesse an der Übermittlung überwiegen. Die Übermittlung unterbleibt, wenn ihr eine besondere bundes- oder entsprechende landesgesetzliche Verwendungsregelung entgegensteht (§ 22a FamFG, § 13 Absatz 1 Nummer 1 EGGVG).

(2) Die Mitteilungen sind von der Richterin oder dem Richter zu veranlassen.“

2. I/2

Der Unterabschnitt I/2 wird wie folgt gefasst:

„2

Mitteilungen über unrichtige, unvollständige oder unterlassene Anmeldungen zum Handels-, Genossenschafts-, Vereins- oder Partnerschaftsregister

(1) Mitzuteilen sind die zu amtlicher Kenntnis gelangenden Fälle einer unrichtigen, unvollständigen oder unterlassenen Anmeldung zum Handels-, Genossenschafts-, Vereins- oder Partnerschaftsregister (§ 379 FamFG).

(2) Die Mitteilungen sind von der Richterin oder dem Richter zu veranlassen.

(3) Die Mitteilungen sind an das zuständige Registergericht zu richten.“

3. I/7

1. Absatz 1 Nummer 1 wird wie folgt geändert:

Nach der Angabe „§ 14 Investitionszulagengesetz 2007,“ wird die Angabe „§ 15 Investitionszulagengesetz 2010,“ eingefügt.

2. Absatz 3 Nummer 1 zweiter Spiegelstrich wird wie folgt geändert:

a) Die Wörter „soweit bekannt, den“ werden durch die Wörter „soweit bekannt, an die“ ersetzt.

b) Buchstabe a wird wie folgt geändert:

Nach der Angabe „§ 14 Investitionszulagengesetz 2007,“ wird die Angabe „§ 15 Investitionszulagengesetz 2010,“ eingefügt.

3. Es wird folgende Anmerkung eingefügt:

„Anmerkung:

Für die Mitteilungen an die Finanzbehörden ist unter http://www.bzst.de/003_menuue_links/017a_Steuerstraftaten/index.html ein erläuterndes Merkblatt und ein Vordruckmuster abrufbar.“

4. II/1

1. Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Mitzuteilen sind in Verfahren in Unterbringungsachen (§ 312 FamFG)

1. einstweilige Anordnungen oder einstweilige Maßregeln, wenn diese von einem anderen als dem nach § 313 Absatz 1 Nummer 1 oder Nummer 2 oder Absatz 3 FamFG zuständigen Gericht angeordnet werden;

2. die Unterbringungsmaßnahme, ihre Änderung, Verlängerung und Aufhebung, wenn für die Maßnahme ein anderes Gericht zuständig ist als dasjenige, bei dem eine Vormundschaft oder eine die Unterbringung erfassende Betreuung oder Pflegschaft für den Betroffenen anhängig ist (§ 313 Absatz 2 und 4 i. V. m. § 272 FamFG).“

2. In Absatz 3 wird die Angabe „§ 70 Abs. 2 Satz 1 oder 2 FGG“ durch die Angabe „§ 313 Absatz 1 Nummer 1 oder Nummer 2 FamFG“ ersetzt.

5. II/2

1. In Absatz 1 werden im Klammerzusatz die Angaben „§ 70 g Abs. 2, § 70 h Abs. 1 Satz 2 und Abs. 3, § 70 i Abs. 2 Satz 1 FGG“ durch die Angaben „§§ 325 Absatz 2, 338 und 339 FamFG“ ersetzt.

2. Im Einleitungssatz der **Anmerkung** 1 wird die Angabe „§ 70 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 Buchst. a FGG“ durch die Angabe „§ 151 Nummer 6 FamFG“ ersetzt.

3. Im Einleitungssatz der **Anmerkung** 2 wird die Angabe „§ 70 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 Buchst. b und Nr. 2 FGG“ durch die Angabe „§ 312 Nummer 1 und 2 FamFG“ ersetzt.

4. Im Einleitungssatz der **Anmerkung** 3 wird die Angabe „§ 70 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 FGG“ durch die Angabe „§ 312 Nummer 3 FamFG“ ersetzt.

6. II/3

In Absatz 1 wird der Klammerzusatz „(§ 70 i Abs. 1 Satz 3 und § 70 n Satz 2 FGG)“ durch den Klammerzusatz „(§§ 325 und 338 Satz 2 FamFG)“ ersetzt.

7. II/4

1. In Absatz 1 wird der Klammerzusatz „(§ 70 n Satz 1 i. V. m. §§ 69 k Abs. 1 und 69 o FGG)“ durch den Klammerzusatz „(§ 308 Absatz 1 FamFG)“ ersetzt.

2. In Absatz 3 wird der Klammerzusatz „(§ 70 n Satz 1 i. V. m. §§ 69 k Abs. 2 und 69 o FGG)“ durch den Klammerzusatz „(§ 308 Absatz 2 FamFG)“ ersetzt.

3. In Absatz 5 wird der Klammerzusatz „(§ 70 n Satz 1 i. V. m. § 69 k Abs. 3 FGG)“ durch den Klammerzusatz „(§ 308 Absatz 3 Satz 3 FamFG)“ ersetzt.

4. In Absatz 7 wird der Klammerzusatz „(§ 70 n Satz 1 i. V. m. § 69 k Abs. 4 FGG)“ durch den Klammerzusatz „(§ 308 Absatz 4 FamFG)“ ersetzt.

5. Die **Anmerkung 3** für Nordrhein-Westfalen wird wie folgt gefasst:

„in **Nordrhein-Westfalen** die Bezirksregierungen – Dezer-nate Gefahrenabwehr –;“.

6. Die **Anmerkung 3 a** für Sachsen wird wie folgt gefasst:

„a) für Erlaubnisse nach § 7 und für Befähigungsscheine nach § 20 Sprengstoffgesetz die Landesdirektion Dres-den; für Betriebe, die der Bergaufsicht unterliegen, und Personen, die in diesen Betrieben tätig sind, das Säch-sische Oberbergamt,“.

8. III/4

Der Unterabschnitt III/4 wird wie folgt gefasst:

„4

Mitteilungen über die Beurkundung von Erklärungen über die Anerkennung der Vaterschaft oder der Mutterschaft und über die gerichtliche Genehmigung solcher Erklärungen

(1) Mitzuteilen sind

1. die Beurkundung

- a) der Anerkennung einer Vaterschaft oder des Widerrufs der Anerkennung und einer dazu erforderlichen Zustimmung (§ 1597 Absatz 2 und 3 Satz 2, § 1599 Absatz 2 Satz 2 BGB, §§ 27 Absatz 2, 44 Absatz 1 PStG, § 56 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a PStV),
- b) die Anerkennung einer Mutterschaft (§ 44 Absatz 2 PStG, § 56 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a PStV),

2. die gerichtliche Genehmigung einer Anerkennung, Zustimmung oder des Widerrufs (§ 1597 Absatz 2 und 3, § 1596 Absatz Satz 3 und 4 BGB, § 56 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a PStV).

(2) Zu übersenden ist eine beglaubigte Abschrift der Anerkennungserklärung, der Widerrufserklärung, der etwa erforderlichen Zustimmungserklärung sowie der erteilten Genehmigung des Gerichts. Soweit nicht bereits in der Urkunde enthalten, sind

a) über das Kind und

b) über die Person, die die Vaterschaft oder Mutterschaft anerkannt hat, nachstehende von dem Standesamt für die Eintragung in die Personenstandsregister benötigten Angaben mitzuteilen:

- Familienname (wenn der Geburtsname hiervon verschieden ist, auch dieser),
- sämtliche Vornamen,
- Geburtstag und -ort, Geburtsstandesamt, Nr. des Eintrags, Staatsangehörigkeit,
- auf Wunsch des Anerkennenden die rechtliche Zugehörigkeit zu einer Religionsgemeinschaft, die Körperschaft des öffentlichen Rechts ist,
- Familienstand,

- Tag und Ort der Eheschließung bzw. der Begründung der Lebenspartnerschaft sowie Standesamt, das das Eheregister bzw. Lebenspartnerschaftsregister führt bzw. die Stelle, der nach Landesrecht die Führung des Lebenspartnerschaftsregisters obliegt, oder falls ein solches nicht geführt wird, die Stelle, die die Begründung der Lebenspartnerschaft dokumentiert hat, und Nummer des Eintrags, wenn ein Familienbuch als Heiratseintrag fortgeführt wird, dessen Kennzeichen und Führungsort,
- Anschrift.

Der Angabe des Familienstandes des Anerkennenden bedarf es nur in den Fällen, in denen ein ausländischer Staatsangehöriger die Vaterschaft anerkannt hat.

(3) Die Mitteilungen sind an das Standesamt zu richten, das den Geburtseintrag des Kindes führt. Ist die Geburt des Kindes nicht im Inland beurkundet, so ist die Mitteilung an das Standesamt I in Berlin zu richten (§ 44 Absatz 3 PStG, § 56 Absatz 1 Nummer 4 Buchstabe b PStV). Ändert sich durch die in Absatz 1 Nummer 1 aufgeführten Erklärungen und Entscheidungen der Name einer Person, deren Geburt nicht in einem Personenstandsregister im Inland beurkundet ist, ist eine Mitteilung an das Standesamt zu richten, das das Eheregister führt, im Fall einer Lebenspartnerschaft an das Standesamt, das das Lebenspartnerschaftsregister führt, bzw. an die Stelle, der nach Landesrecht die Führung des Lebenspartnerschaftsregisters obliegt, oder falls ein solches nicht geführt wird, an die Stelle, die die Begründung der Lebenspartnerschaft dokumentiert hat. Ist bei den in Absatz 1 Nummer 1 aufgeführten Entscheidungen der Personenstandsfall, auf den sich die Mitteilung bezieht, nicht im Inland beurkundet worden, ist eine Mitteilung an das Standesamt I in Berlin zu richten (§ 56 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe c, Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe b, Absatz 1 Nummer 4 Buchstabe b PStV).“

9. III/5

1. In Absatz 1 wird das Klammerzitat „(§ 13 Abs. 1 Nr. 3 EGGVG)“ durch das Klammerzitat „(§ 347 Absatz 3 in Verbindung mit § 347 Absatz 1 FamFG)“ ersetzt.

2. Absatz 2 erster Spiegelstrich wird wie folgt gefasst:

„– den Geburtsnamen, die Vornamen und den Familiennamen des Erblassers oder der Erblasserin,“.

3. Absatz 2 zweiter Spiegelstrich wird wie folgt gefasst:

„– den Geburtstag und den Geburtsort, Geburtsstandesamt, Nr. des Eintrags, zusätzlich, soweit nach Befragen möglich, die Postleitzahl des Geburtsortes, die Gemeinde und den Kreis,“.

4. Absatz 2 dritter Spiegelstrich „– PLZ, Wohnort und Wohnung“ wird gestrichen.

5. Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Für die Mitteilung soll ein Vordruck nach der Rechtsverordnung über die Benachrichtigung in Nachlasssachen verwendet werden.“

10. VII

Der Unterabschnitt VII wird aufgehoben.

11. VIII

Der Unterabschnitt VIII wird aufgehoben.

12.

Der **3. Abschnitt „Mitteilungen in Vollstreckungsverfahren“** wird wie folgt geändert:

1. Der Abschnitt besteht aus folgenden Unterabschnitten:

- VI. Mitteilungen in Zwangsvollstreckungssachen**
- VII. Mitteilungen in Zwangsversteigerungssachen**
- VIII. Mitteilungen in Konkurs- und Vergleichssachen**
- IX. Mitteilungen in Insolvenzverfahren**

2. Der bisherige Unterabschnitt **X. Mitteilungen in Zwangsvollstreckungssachen** (X/1, X/2, X/3, X/4) wird der Unterabschnitt

- VI. Mitteilungen in Zwangsvollstreckungssachen**
(VI/1, VI/2, VI/3, VI/4).

3. Der bisherige Unterabschnitt **XI. Mitteilungen in Zwangsversteigerungssachen** (XI/1, XI/2, XI/3) wird der Unterabschnitt

- VII. Mitteilungen in Zwangsversteigerungssachen**
(VII/1, VII/2, VII/3).

4. Der bisherige Unterabschnitt **XII. Mitteilungen in Konkurs- und Vergleichssachen** (XII/1, XII/2, XII/3, XII/4, XII/5, XII/6) wird der Unterabschnitt

- VIII. Mitteilungen in Konkurs- und Vergleichssachen**
(VIII/1, VIII/2, VIII/3, VIII/4, VIII/5, VIII/6).

5. Der bisherige Unterabschnitt **XIIa. Mitteilungen in Insolvenzverfahren** (XIIa/1, XIIa/2, XIIa/3, XIIa/4, XIIa/5) wird der Unterabschnitt

- IX. Mitteilungen in Insolvenzverfahren**
(IX/1, IX/2, IX/3, IX/4, IX/5).

6. Die **Anmerkungen** zum Unterabschnitt **VII/2** (bisher XI/2) werden wie folgt geändert:

- a) Vor der **Anmerkung** für **Baden-Württemberg** wird folgende **Anmerkung** eingefügt:

„Bei den Mitteilungen sind die Zuständigkeitskonzentrationen der Finanzämter in den einzelnen Ländern zu beachten (vgl. die Suchseite des Bundeszentralamtes für Steuern www.finanzamt.de).“

- b) Die **Anmerkungen** für **Rheinland-Pfalz, Saarland** und **Sachsen** werden gestrichen.

7. Der Unterabschnitt **VIII/1** (bisher XII/1) wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird die Angabe „§ 35 a FGG“ durch die Angabe „§ 22 a FamFG“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 wird das Wort „Vormundschaftsgericht“ durch das Wort „Familiengericht“ ersetzt.

8. Der Unterabschnitt **VIII/2** (bisher XII/2) wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 wird die Mitteilungspflicht Nummer 2 aufgehoben.
- b) Die bisherigen Nummern 3 bis 5 werden die Nummern 2 bis 4.
- c) In der **Anmerkung** für **Berlin** wird die Angabe „Absatz 2 Nr. 5“ durch die Angabe „Absatz 2 Nummer 4“ ersetzt.

9. Der Unterabschnitt **VIII/3** (bisher XII/3) wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 3 werden die Mitteilungspflichten Nummer 5 und 8 aufgehoben.
- b) Die bisherigen Nummern 6, 7 und 9 bis 14 werden die Nummern 5 bis 12.
- c) Die **Anmerkung** 1 wird gestrichen.
- d) Die bisherigen **Anmerkungen** 2 und 3 werden die **Anmerkungen** 1 und 2.
- e) In der **Anmerkung** für **Berlin** wird die Angabe „Absatz 3 Nr. 14“ durch die Angabe „Absatz 3 Nummer 12“ ersetzt.

10. Der Unterabschnitt **VIII/4** (bisher XII/4) wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 3 wird die Mitteilungspflicht Nummer 4 aufgehoben.
- b) Die bisherigen Nummern 5 bis 7 werden die Nummern 4 bis 6.
- c) Die **Anmerkung** wird gestrichen.

11. Der Unterabschnitt **VIII/6** (bisher XII/6) wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 wird die Mitteilungspflicht Nummer 3 aufgehoben.
- b) Die bisherigen Nummern 4 bis 7 werden die Nummern 3 bis 6.

- c) In der **Anmerkung** a wird die Angabe „XII/1“ durch die Angabe „VIII/1“ ersetzt.
- d) In der **Anmerkung** b wird die Angabe „XII/2“ durch die Angabe „VIII/2“ ersetzt.
12. Der Unterabschnitt **IX/1** (bisher XIIa/1) wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 3 wird die Mitteilungspflicht Nummer 4 aufgehoben.
- b) Die bisherigen Nummern 5 bis 7 werden die Nummern 4 bis 6.
- c) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 5 angefügt:
- „(5) Soweit gesetzliche Vorschriften nicht entgegenstehen, können die Mitteilungen auch elektronisch übermittelt werden.“
13. Der Unterabschnitt **IX/2** (bisher XIIa/2) wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 wird die Mitteilungspflicht Nummer 2 aufgehoben.
- b) Die bisherigen Nummern 3 bis 8 werden die Nummern 2 bis 7.
- c) In Absatz 2 wird der vorletzte Satz wie folgt gefasst:
- „Die Anordnung der Mitteilungen nach Nummer 3 bis 6 bleibt der Richterin oder dem Richter vorbehalten.“
- d) In Absatz 2 wird im letzten Satz die Angabe „Nr. 3 bis 7“ durch die Angabe „Nummer 2 bis 6“ ersetzt.
- e) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 angefügt:
- „(3) Soweit gesetzliche Vorschriften nicht entgegenstehen, können die Mitteilungen auch elektronisch übermittelt werden.“
- f) In der **Anmerkung** wird die Angabe „Nr. 4 bis 7“ durch die Angabe „Nummer 3 bis 6“ ersetzt.
- g) In der **Anmerkung** für **Berlin** wird die Angabe „Abs. 2 Nr. 5“ durch die Angabe „Absatz 2 Nummer 4“ ersetzt.
14. Der Unterabschnitt **IX/3** (bisher XIIa/3) wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 3 werden die Mitteilungspflichten Nummer 5 und 9 aufgehoben.
- b) Die bisherigen Nummern 6 bis 8 und 10 bis 15 werden die Nummern 5 bis 13.
- c) In Absatz 3 wird im letzten Satz die Angabe „Nr. 14 und 15“ durch die Angabe „Nummer 12 und 13“ ersetzt.
- d) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 angefügt:
- „(4) Soweit gesetzliche Vorschriften nicht entgegenstehen, können die Mitteilungen auch elektronisch übermittelt werden.“
- e) In der **Anmerkung** 1 wird die Angabe „Abs. 3 Nr. 6“ durch die Angabe „Absatz 3 Nummer 5“ ersetzt.
- f) In der **Anmerkung** 3 wird die Angabe „Abs. 3 Nr. 15“ durch die Angabe „Absatz 3 Nummer 13“ ersetzt.
- g) In der **Anmerkung** 6 wird die Angabe „Nr. 14 und 15“ durch die Angabe „Nummer 12 und 13“ ersetzt.
15. Der Unterabschnitt **IX/4** (bisher XIIa/4) wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 3 werden die Mitteilungspflichten Nummer 3 und 7 aufgehoben.
- b) Die bisherigen Nummern 4 bis 6 und 8 werden die Nummern 3 bis 6.
- c) In Absatz 4 werden die Mitteilungspflichten Nummer 2 und 3 aufgehoben.
- d) Die bisherigen Nummern 4 bis 6 werden die Nummern 2 bis 4.
- e) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 5 angefügt:
- „(5) Soweit gesetzliche Vorschriften nicht entgegenstehen, können die Mitteilungen auch elektronisch übermittelt werden.“
- 13.
- Der 4. Abschnitt „Mitteilungen in Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit“** wird wie folgt geändert:
1. Die Überschrift wird wie folgt gefasst:
- „Mitteilungen in Familiensachen
und Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit“.**
2. Der Abschnitt besteht aus folgenden Unterabschnitten:
- X. Mitteilungen in Ehesachen**
XI. Mitteilungen in Gewaltschutzsachen
XII. Mitteilungen in Lebenspartnerschaftssachen
XIII. Mitteilungen in Kindschaftssachen, Abstammungssachen und Verfahren nach dem Transsexuellengesetz
3. Der Unterabschnitt **X. Mitteilungen in Ehesachen** wird wie folgt gefasst:
- „X. Mitteilungen in Ehesachen**

1

**Mitteilungen über Aufhebungs-
oder Feststellungsanträge**

(1) Mitzuteilen ist der Eingang eines Antrages auf Aufhebung einer Ehe oder auf Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens einer Ehe, der von einem Ehegatten oder einer dritten Person eingereicht wurde (§ 129 Absatz 2 FamFG).

(2) Die Mitteilungen erfolgen durch Übersendung einer Abschrift der Antragschrift.

(3) Die Mitteilungen sind an die zuständige Verwaltungsbehörde zu richten.

Anmerkung:

Zuständige Verwaltungsbehörden sind:

in **Baden-Württemberg** das Regierungspräsidium Tübingen;

in **Bayern** die Regierung von Mittelfranken;

in **Brandenburg** das Ministerium des Innern;

in **Bremen** die Standesämter;

in **Hamburg** die Bezirksämter;

in **Hessen** die Regierungspräsidien;

in **Niedersachsen** die Landkreise, kreisfreien und großen selbständigen Städte;

in **Nordrhein-Westfalen**

1. für die Regierungsbezirke Düsseldorf und Köln die Bezirksregierung Köln,

2. für die Regierungsbezirke Arnberg, Detmold und Münster die Bezirksregierung Arnberg;

in **Rheinland-Pfalz** die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion Trier;

im **Saarland** das Landesverwaltungsamt;

in **Sachsen** die Landesdirektionen;

in **Sachsen-Anhalt** die Landkreise und kreisfreien Städte;

in **Schleswig-Holstein** die Landrätinnen und Landräte der Kreise sowie die Bürgermeisterinnen und Bürgermeister der kreisfreien Städte;

in **Thüringen** das Landesverwaltungsamt.

2

**Mitteilungen über Scheidungssachen
an das Jugendamt**

(1) Mitzuteilen ist die Rechtshängigkeit einer Scheidungssache, wenn gemeinschaftliche minderjährige Kinder vorhanden sind (§ 17 Absatz 3 SGB VIII). In den Mitteilungen sind Namen und Anschriften der Parteien anzugeben.

(2) Die Mitteilungen sind an das Jugendamt zu richten.

3

**Mitteilungen über Entscheidungen
für Zwecke des Personenstandswesens**

(1) Mitzuteilen sind Entscheidungen, durch die eine Ehe geschieden oder aufgehoben oder das Nichtbestehen einer Ehe festgestellt wird oder nach § 4 des Gesetzes über die Rechtswirkungen des Ausspruches einer nachträglichen Eheschließung vom 29. März 1951 (BGBl. I S. 215) auf Feststellung der Rechtsunwirksamkeit des Ausspruches einer nachträglichen Eheschließung erkannt ist (§ 5 Absatz 4 Satz 2, § 73

Nummer 20 PStG und § 56 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe a und b PStV).

(2)

1. Mitzuteilen ist eine abgekürzte Ausfertigung der Entscheidung mit einem Vermerk über den Tag der Rechtskraft der Entscheidung. In die Ausfertigung sind nur die Entscheidungsteile aufzunehmen, die die in Absatz 1 genannten Rechtsfolgen betreffen.

2. In der Mitteilung sind der Ehe name und der nicht zum Ehenamen gewordene Geburtsname oder der zur Zeit der Erklärung über die Bestimmung des Ehenamens geführte Name des anderen Ehegatten oder, falls die Ehegatten keinen Ehenamen geführt haben, die Familiennamen des Mannes und der Frau sowie Ort und Tag der Eheschließung und die Bezeichnung des standesamtlichen Eintrags einschließlich der Registernummer der Eheschließung anzugeben. Die Mitteilung kann durch Übersendung von Ablichtungen der entsprechenden standesamtlichen Urkunden, soweit sie sich bei den Akten befinden, erfolgen.

3. In den Fällen des Absatzes 4 Nummer 5 und 6 sind, soweit nicht bereits in der Entscheidung enthalten, ergänzend

a) über das Kind und

b) über die Mutter des Kindes

die von dem Standesamt für die Eintragung im Geburtenregister benötigten, in III/4 Absatz 2 bezeichneten Angaben sowie

c) von dem Mann

der Familienname, sämtliche Vornamen und die Staatsangehörigkeit – sofern aus den Akten ersichtlich –

mitzuteilen.

(3) Ist das Verfahren bei Eintritt der Rechtskraft des Ausspruchs nach Absatz 1 bei dem Rechtsmittelgericht anhängig, so obliegt diesem die Mitteilung.

(4) Die Mitteilungen sind zu richten

1. falls die Ehe im Inland geschlossen worden ist, an das Standesamt, das das Eheregister führt (§ 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1, § 5 Absatz 4 Satz 1 und § 16 Absatz 1 Satz 1 PStG sowie § 56 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe a und b PStV);

2. falls die Ehe vor dem 24. Februar 2007 im Ausland geschlossen worden ist und für diese Ehe ein Familienbuch angelegt ist, an das Standesamt des inländischen Wohnsitzes oder gewöhnlichen Aufenthaltsortes der Ehegatten, den diese am 24. Februar 2007 hatten (§ 77 Absatz 1 Satz 3, Absatz 2 Satz 1 und 4 PStG i. V. m. § 15 a Absatz 3 Satz 1 des Personenstandsgesetzes in der am 31. Dezember 2008 geltenden Fassung);

3. falls die Ehe zwischen dem 24. Februar 2007 und dem 31. Dezember 2008 im Ausland geschlossen worden ist und für diese Ehe ein Familienbuch angelegt ist, an das Standesamt, das das Familienbuch angelegt hat (§ 77 Absatz 1 Satz 1 und 3, Absatz 2 Satz 1 und 4 PStG i. V. m. § 15 a Absatz 3 Satz 1 des Personstandsgesetzes in der am 31. Dezember 2008 geltenden Fassung);
4. falls ein Deutscher die Ehe im Ausland geschlossen hat oder die Ehe im Inland zwischen Eheschließenden, von denen keiner Deutscher ist, vor einer von der Regierung des Staates, dem einer der Eheschließenden angehört, ordnungsgemäß ermächtigten Person in der nach dem Recht dieses Staates vorgeschriebenen Form geschlossen worden ist und die Eheschließung auf Antrag beurkundet worden ist, an das Standesamt, das die Eheschließung beurkundet hat (§ 34 Absatz 1, 2 und 3 PStG);
5. in allen anderen Fällen an das Standesamt I in Berlin;
6. zusätzlich an die in XIV/1 Absatz 3 bezeichneten Standesämter (§ 21 Absatz 3 Nummer 2, § 27 Absatz 3 Nummer 1 und 2 PStG), falls in der Entscheidung auf Nichtbestehen der Ehe erkannt ist und
 - a) einem nicht von dem Manne stammenden Kind der Frau nach § 1618 BGB der Ehefrau erteilt worden war oder nach den am 30. Juni 1976 im damaligen Geltungsbereich des Personstandsgesetzes geltenden Bestimmungen der Ehemann der Frau dem Kind seinen Namen erteilt hatte,
 - b) von dem Mann und der Frau ein Kind als gemeinschaftliches Kind oder von dem Mann oder der Frau ein Kind des anderen Teils angenommen worden ist oder
 - c) allein von dem Mann oder der Frau unter ihrem vermeintlichen Ehenamen ein sonstiges Kind angenommen worden ist.“
4. Der Unterabschnitt **XI. Mitteilungen in Gewaltschutzsachen** wird wie folgt gefasst:

„1

Mitteilungen in Gewaltschutzsachen

- (1) Mitzuteilen sind Anordnungen nach den §§ 1 und 2 des Gewaltschutzgesetzes sowie deren Änderung oder Aufhebung.
- (2) Die Mitteilungen sind unverzüglich nach Erlass der gerichtlichen Entscheidung durch Übersendung einer abgekürzten Ausfertigung der gerichtlichen Entscheidung ohne Entscheidungsgründe zu bewirken, soweit nicht schutzwürdige Interessen eines Beteiligten an dem Ausschluss der Übermittlung, das Schutzbedürfnis anderer Beteiligter oder das öffentliche Interesse an der Übermittlung überwiegen. Die Beteiligten sollen über die Mitteilung unterrichtet werden (§ 216 a FamFG).
- (3) Die Mitteilungen sind von der Richterin oder dem Richter zu veranlassen.

(4) Die Mitteilungen sind an die zuständige Polizeibehörde und an die anderen öffentlichen Stellen, die von der Durchführung der Anordnung betroffen sind, zu richten.

(5) Entscheidungen nach § 2 des Gewaltschutzgesetzes sind zusätzlich dem zuständigen Jugendamt mitzuteilen, wenn Kinder im Haushalt leben (§ 213 Absatz 2 FamFG).

Anmerkung:

In **Baden-Württemberg** sind Anträge nach dem Gewaltschutzgesetz sowie hierauf erfolgte Entscheidungen, gerichtliche Vergleiche oder einstweilige Anordnungen, insbesondere die angeordneten Maßnahmen, die Dauer der Maßnahmen sowie Verstöße gegen die Auflagen, an die zuständige Polizeibehörde und die zuständige Polizeidienststelle (§ 27 a Absatz 5 des baden-württembergischen Polizeigesetzes) mitzuteilen.“

5. Der Unterabschnitt **XII. Mitteilungen in Lebenspartnerschaftssachen** wird wie folgt gefasst:

„XII. Mitteilungen in Lebenspartnerschaftssachen

1

Mitteilungen über Entscheidungen für Zwecke des Personenstandswesens

(1) Mitzuteilen sind Entscheidungen, durch die eine Lebenspartnerschaft aufgehoben wird oder das Nichtbestehen einer Lebenspartnerschaft festgestellt wird (§ 5 Absatz 4 Satz 2, § 17 in Verbindung mit § 16 Absatz 1 Satz 1 Nummern 2 und 3 PStG, § 56 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe a, § 56 Absatz 1 Nummer 4 Buchstabe b PStV).

(2)

1. Mitzuteilen ist eine abgekürzte Ausfertigung der Entscheidung mit einem Vermerk über den Tag der Rechtskraft der Entscheidung. In die Ausfertigung sind nur die Entscheidungsteile aufzunehmen, die die in Absatz 1 genannte Rechtsfolge betreffen.

2. In der Mitteilung sind der Lebenspartnerschaftsname und der nicht zum Lebenspartnerschaftsnamen gewordene Geburtsname oder der zur Zeit der Erklärung über die Bestimmung des Lebenspartnerschaftsnamens geführte Name des anderen Lebenspartners oder, falls die Lebenspartner keinen Lebenspartnerschaftsnamen geführt haben, die Familiennamen beider Lebenspartner sowie Ort und Tag der Begründung der Lebenspartnerschaft und die Bezeichnung des Eintrags in das Lebenspartnerschaftsregister einschließlich der Registernummer der Begründung der Lebenspartnerschaft anzugeben. Die Mitteilung kann durch Übersendung von Ablichtungen der entsprechenden Urkunden, soweit sie sich bei den Akten befinden, erfolgen.

(3) Ist das Verfahren bei Eintritt der Rechtskraft des Auspruchs nach Absatz 1 bei dem Rechtsmittelgericht anhängig, so obliegt diesem die Mitteilung.

(4) Die Mitteilungen sind zu richten

1. falls die Lebenspartnerschaft von einem Standesamt beurkundet worden ist, an das Standesamt, das die Beur-

kundung vorgenommen hat (§ 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2, § 5 Absatz 4 Satz 2 und § 17 in Verbindung mit § 16 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 PStG sowie § 56 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe a PStV);

2. falls die Lebenspartnerschaft nicht von einem Standesamt beurkundet worden ist, an die Stelle, der nach Landesrecht die Führung des Lebenspartnerschaftsregisters obliegt, oder falls ein solches nicht geführt wird, an die Stelle, die die Begründung der Lebenspartnerschaft dokumentiert hat (§ 23 Absatz 1 LPartG in Verbindung mit § 16 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 und § 17 PStG, sowie § 56 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe a PStV);
3. falls die Lebenspartnerschaft nicht in einem Personenstandsregister im Inland beurkundet ist, an das Standesamt I in Berlin (§ 35 PStG, § 56 Absatz 1 Nummer 4 Buchstabe b PStV).

Anmerkung:

Baden-Württemberg

In Baden-Württemberg sind die Mitteilungspflichten des Gesetzes zur Ausführung des Lebenspartnerschaftsgesetzes in der aktuellen Fassung zu berücksichtigen.

Thüringen

In Thüringen sind die Mitteilungspflichten des Landesausführungsgesetzes zum Lebenspartnerschaftsgesetz (LPartG) zu berücksichtigen.

Die Mitteilungen sind zu richten

1. an die nach § 1 des Thüringer Ausführungsgesetzes zum LPartG zuständige Behörde (Landratsamt bzw. kreisfreie Stadt),
 2. an die Standesämter, die die Geburtenregister für die Lebenspartner führen, soweit diese im Inland geführt werden,
 3. an die zuständige Meldbehörde der Wohnung oder Hauptwohnung der Lebenspartner.
6. Die Überschrift des Unterabschnitts **XIII** wird wie folgt gefasst:

**„Mitteilungen in Kindschaftssachen,
Abstammungssachen und Verfahren nach dem
Transsexuellengesetz“.**

7. In der Überschrift des Unterabschnitts **XIII/1** werden nach dem Wort „Mitteilungen“ die Wörter „an das Jugendamt“ eingefügt.
8. In der Überschrift des Unterabschnitts **XIII/2** werden nach dem Wort „Mitteilungen“ die Wörter „an die Meldebehörde“ eingefügt.
9. Der Unterabschnitt **XIII/3** wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden nach dem Wort „Gericht“ die Wörter „über die Anordnung und die Beendigung einer Vormundschaft oder Pflegschaft und über den Wechsel in der Person des Vormunds oder Pflegers“ eingefügt.

- b) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Mitzuteilen sind bei einer Vormundschaft, bei der der Mündel einer freiheitsentziehenden Unterbringung

nach §§ 1631 b, 1800 und 1915 des Bürgerlichen Gesetzbuches oder nach den Landesgesetzen über die Unterbringung psychisch Kranker unterworfen ist, oder bei einer die Unterbringung erfassenden Pflegschaft

1. die Anordnung der Vormundschaft oder Pflegschaft,
2. ein Wechsel in der Person des Vormunds oder Pflegers;
3. die Aufhebung der Vormundschaft oder Pflegschaft sowie der Wegfall des Aufgabenbereichs Unterbringung,

wenn für die Unterbringungsmaßnahme ein anderes Gericht zuständig ist als dasjenige, bei dem die Vormundschaft oder Pflegschaft anhängig ist (§ 167 Absatz 2 Halbsatz 1 FamFG).“

10. Der Unterabschnitt **XIII/4** wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

**„Mitteilungen über die
familiengerichtliche Anordnung
vorläufiger Maßregeln“.**

- b) In Absatz 1 wird das Klammerzitat „(§ 44 Satz 2 FGG)“ durch das Klammerzitat „(§ 152 Absatz 4 FamFG)“ ersetzt.
- c) In Absatz 3 wird das Wort „Vormundschaftsgericht“ durch das Wort „Gericht“ ersetzt.

11. Der Unterabschnitt **XIII/5** wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

**„Mitteilungen an die Staatsanwaltschaft
über familiengerichtliche Maßnahmen
bei Minderjährigen und über die Kenntnis
von anhängigen Strafverfahren“.**

- b) In Absatz 1 Nummer 1 werden die Wörter „familien- und vormundschaftsgerichtliche Maßnahmen“ durch die Wörter „familiengerichtliche Maßnahmen“ ersetzt.
- c) In Absatz 1 Nummer 2 werden die Wörter „Familien- und Vormundschaftsrichters“ durch das Wort „Familiengerichts“ ersetzt.

12. Der Unterabschnitt **XIII/6** wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

**„Mitteilungen an das Bundeszentralregister
über familiengerichtliche Maßnahmen
bei Minderjährigen“.**

- b) In Absatz 1 Nummer 1 werden die Wörter „Familien- und Vormundschaftsrichters“ durch das Wort „Familiengerichts“ ersetzt.

- c) In Absatz 1 Nummer 2 wird das Wort „Familienrichters“ durch das Wort „Familiengerichts“ ersetzt und die Wörter „des Vormundschaftsrichters“ werden gestrichen.
13. Der Unterabschnitt **XIII/7** wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 wird das Klammerzitat „(§ 29 Abs. 2, § 30 Abs. 2 PStG, §§ 23, 27, 71 Abs. 5, § 72 Abs. 3 PStV)“ durch das Klammerzitat „(§ 27 Absatz 1, 3 Nummer 1 PStG, § 56 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe b PStV)“ ersetzt.
- b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
- „(2) Die Mitteilung erfolgt durch Übersendung einer abgekürzten Ausfertigung der Entscheidung mit Rechtskraftvermerk.“
- c) Folgender Absatz 3 wird angefügt:
- „(3) Die Mitteilungen sind zu richten
1. wenn die Geburt im Inland beurkundet wurde, an das Standesamt, das die Geburt beurkundet hat (§ 27 Absatz 1 Satz 1 i. V. m. § 44 Absatz 3 Satz 1 PStG),
 2. wenn die Geburt im Ausland beurkundet wurde, an das Standesamt I in Berlin (§ 27 Absatz 1 Satz 1 i. V. m. § 44 Absatz 3 Satz 2 PStG).“
14. Der Unterabschnitt **XIII/9** wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:
- „Mitteilungen an die Staatsanwaltschaft
über familiengerichtliche Entscheidungen
nach § 19 Absatz 1, § 25 Absatz 1 und
§ 26 Absatz 4 StAG“.**
- b) In Absatz 2 wird das Wort „Vormundschaftsgerichts“ durch das Wort „Familiengerichts“ ersetzt.
15. Der Unterabschnitt **XIII/10** wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:
- „Mitteilungen an das Standesamt
über eine dem Familiengericht bekannt
gewordene Annahme als Kind im Ausland“.**
- b) Der Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
- „(1) Mitzuteilen ist die dem Familiengericht bekannt gewordene Annahme als Kind im Ausland, wenn der Angenommene im Inland im Personenstandsregister eingetragen ist (§ 56 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe c PStV), sofern nicht ersichtlich ist, dass das in Betracht kommende Standesamt von der Annahme als Kind bereits anderweitig Kenntnis erhalten hat.“
- c) In Absatz 3 wird das Wort „Standesbeamten“ durch das Wort „Standesamt“ und das Wort „Personenstandsbücher“ durch das Wort „Personenstandsregister“ ersetzt.
- d) Der Absatz 4 wird wie folgt gefasst:
- „(4) Die Mitteilung ist an das in XIV/1 Absatz 3 Nummer 1 bis 4 und Nummer 5 Buchstabe a, b, c und e bezeichnete Standesamt zu richten.“
16. Der Unterabschnitt **XIII/12** wird aufgehoben.
17. Die **Anmerkung** zu Unterabschnitt **XIII/13** wird für folgende Länder wie folgt gefasst:
- „in Lettland**
an „Ministry for Children and Family Affairs“, Zigfrida Anas Meierovica boulevard 14, Riga, LV-1050, Latvia (Telefon: +371 6 7356497, Telefax: +371 6 7356464, E-Mail: pasts@bm.gov.lv);“.
- „in Luxemburg**
an „Juge des Enfants“, Tribunal d'arrondissement Luxembourg, Cité judiciaire, Bâtiments TL, CO, TJ, L-2080 Luxembourg;“.
18. Der Unterabschnitt **XIII/14** wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift wird das Wort „vormundschaftsgerichtlichen“ durch das Wort „familiengerichtlichen“ ersetzt.
- b) In Absatz 1 werden die Wörter „; entsprechendes gilt für Sachverhalte, bei denen im Interesse eines volljährigen Ausländers die Anordnung einer Betreuung angebracht erscheint, wenn Anhaltspunkte dafür bestehen, dass der Betroffene nicht oder nicht voll geschäftsfähig ist“ gestrichen.
19. Der Unterabschnitt **XIII/15** wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:
- „Mitteilungen an das Standesamt
über Entscheidungen aufgrund des
Transsexuellengesetzes“.**
- b) In Absatz 1 wird das Klammerzitat „(§ 30 Abs. 2 PStG, §§ 23, 27 PStV)“ durch das Klammerzitat „(§ 27 Absatz 3 Nummer 1 und 4 PStG, § 56 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe d PStV)“ ersetzt.
- c) In Absatz 2 Nummer 1 werden die Angaben „die in XIV/1 Abs. 3 Nr. 1 bis 4 und Nr. 5 Buchst. d bezeichneten Standesbeamten“ durch die Angaben „das in XIV/1 Absatz 3 Nummer 1 bis 4 und Nummer 5 Buchstabe d bezeichnete Standesamt“ ersetzt.
- d) In Absatz 2 Nummer 2 werden die Wörter „die Standesbeamten, denen“ durch die Wörter „das Standesamt, dem“ ersetzt.
- e) In Absatz 3 Satz 2 werden nach dem Wort „Familienbuch“ die Wörter „als Heiratseintrag fortgeführt“ eingefügt und das Wort „geführt“ wird gestrichen.

14. XIV/1

1. Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Nummer 2 wird ein Semikolon und folgende Nummer 3 und Nummer 4 eingefügt:

„3. die Anerkennung oder Wirksamkeit einer Annahme als Kind, die auf einer ausländischen Entscheidung oder ausländischen Sachvorschriften beruht, und die Wirkung der Annahme festgestellt worden ist;

4. ausgesprochen worden ist, dass das Kind die Rechtsstellung eines nach den deutschen Sachvorschriften angenommenen Kindes erhält.“

- b) Der Klammerzusatz wird wie folgt gefasst:

„(§ 5 Absatz 4 PStG, § 56 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe c, Nummer 2 Buchstabe c, Nummer 3 Buchstabe b, Nummer 4 Buchstabe b, § 71 Absatz 3, § 72 Absatz 3 PStV, §§ 1 ff. AdWirkG).“

2. Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Buchstabe a werden im letzten Satz nach den Wörtern „im Fall“ die Wörter „des Absatzes 1“ eingefügt.

- b) In Buchstabe b wird die Angabe nach der Angabe „Staatsangehörigkeit,“ wie folgt gefasst:

„auf Wunsch der Annehmenden die rechtliche Zugehörigkeit zu einer Religionsgemeinschaft, die Körperschaft des öffentlichen Rechts ist,“.

- c) In Buchstabe b wird die Angabe nach der Angabe „Familienstand,“ wie folgt gefasst:

„Tag und Ort der Eheschließung oder Begründung der Lebenspartnerschaft sowie Standesamt, das das Ehe- oder Lebenspartnerschaftsregister bzw. den Heiratseintrag führt, bzw. Behörde, vor der die Lebenspartnerschaft begründet wurde, und Nr. bzw. Kennzeichen des Eintrags“.

- d) In Buchstabe b wird die Angabe „Beruf,“ gestrichen.

- e) In Buchstabe c wird in Doppelbuchstabe aa nach der Angabe „Absatzes 1 Nr. 1“ die Angabe „,3 und 4“ eingefügt.

- f) In Buchstabe c wird in Doppelbuchstabe aa der zweite Halbsatz wie folgt gefasst:

„ferner Geburtstag und -ort, Standesamt und Nr. der Geburtseinträge von im Inland geborenen leiblichen Eltern,“.

- g) In Buchstabe d wird nach der Angabe „Absatzes 1 Nr. 1“ die Angabe „,3 und 4“ eingefügt.

3. Absatz 3 wird wie folgt geändert:

- a) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. falls die Geburt des Kindes im Inland beurkundet wurde, an das Standesamt, das den Geburtseintrag führt (§ 56 Absatz 1 PStV),“.

- b) Nummer 2 wird aufgehoben.

- c) Die Nummern 3 bis 5 werden die Nummern 2 bis 4.

- d) In Nummer 2 (früher Nummer 3) wird das Wort „Personenstandsbuch“ durch das Wort „Personenstandsregister“ ersetzt und der letzte Halbsatz wird wie folgt gefasst:

„an das Standesamt I in Berlin (§ 71 Absatz 3 PStV),“.

- e) In Nummer 3 (früher Nummer 4) werden die Wörter „deutscher Standesbeamter“ durch die Wörter „deutsches Standesamt“ ersetzt und der letzte Halbsatz wird wie folgt gefasst:

„an das Standesamt I in Berlin (§ 72 Absatz 3 PStV),“.

- f) Nummer 4 (früher Nummer 5) wird wie folgt gefasst:

„4. falls der Geburtsort des Kindes im Ausland liegt und die Geburt nicht nach den Nummern 2 und 3 beurkundet worden ist

- a) an das Standesamt, das die Geburtseinträge der Annehmenden führt, sowie an das Standesamt, das die Geburtseinträge der leiblichen Eltern führt (§ 56 Absatz 1 Nummer 1 PStV),

- b) bei Entscheidungen, die die Änderung des Namens eines Kindes betreffen, dessen Ehe im Inland beurkundet ist, an das Standesamt, das das Eheregister bzw. den Heiratseintrag des Kindes führt (§ 56 Absatz 1 Nummer 2 PStV),

- c) bei Entscheidungen, die die Änderung des Namens eines Kindes betreffen, dessen Lebenspartnerschaft im Inland beurkundet ist, an das Standesamt, das das Lebenspartnerschaftsregister führt (§ 56 Absatz 1 Nummer 3 PStV), bzw. an die für die Begründung der Lebenspartnerschaft zuständige Behörde, oder

- d) an das Standesamt I in Berlin, falls keine Beurkundung in einem Personenstandsregister im Inland vorliegt (§ 56 Absatz 1 Nummer 4 PStV),“.

- g) Nach Nummer 4 wird folgende Nummer 5 eingefügt:

„5. falls der Geburtsort des Kindes im Inland liegt, die Geburt aber nicht bei einem Standesamt im Inland beurkundet wurde, weil die Geburt des Kindes nicht der allgemeinen Anzeigepflicht unterlag (Kinder von Mitgliedern einer Truppe der Partner des Nordatlantikvertrages, der Mitglieder eines zivilen Gefol-

ges und der Angehörigen, Kinder der Mitglieder einer Truppe oder eines zivilen Gefolges, die einem internationalen militärischen Hauptquartier der NATO zugeteilt sind, sowie der Angehörigen), an ein Standesamt gemäß Nummer 4.“

4. Die **Anmerkung** wird wie folgt gefasst:

„Die örtliche Zuständigkeit des Standesamtes für die Führung des Ehe- oder Lebenspartnerschaftsregisters bzw. des Heiratseintrags sowie der Behörde für die Begründung der Lebenspartnerschaft bestimmt sich nach § 11 i. V. m. §§ 15, 17, 35 und 77 Absatz 1 PStG, §§ 22 und 23 LPartG.“

5. Die **Anlage zu XIV/1** wird aufgehoben.

15. XIV/2 neu

Nach dem Unterabschnitt **XIV/1** wird folgender Unterabschnitt **XIV/2** angefügt:

„2

Mitteilungen an das Familiengericht, das Jugendamt und die Ausländerbehörde

(1) Mitzuteilen sind Entscheidungen, durch welche die Feststellung der Anerkennung oder Wirksamkeit einer Annahme als Kind, die auf einer ausländischen Entscheidung oder auf ausländischen Sachvorschriften beruht (§ 2 AdWirkG), oder der Ausspruch, dass das Kind die Rechtsstellung eines nach den deutschen Sachvorschriften angenommenen Kindes erhält (§ 3

AdWirkG), abgelehnt wird, wenn sich das Kind im Inland aufhält.

(2) Die Rücknahme eines Antrags auf Feststellung der Anerkennung oder Wirksamkeit einer Annahme als Kind, die auf einer ausländischen Entscheidung oder auf ausländischen Sachvorschriften beruht, sowie auf den Ausspruch, dass ein Kind die Rechtsstellung eines nach den deutschen Sachvorschriften angenommenen Kindes erhält, ist mitzuteilen, wenn im Einzelfall die Voraussetzungen des § 22 a Absatz 2 FamFG, § 13 Absatz 1 Nummer 3 EGGVG, § 17 Nummer 5 EGGVG oder § 87 Absatz 2 AufenthG vorliegen.

(3) Die Mitteilungen sind an das für den Wohnsitz oder Aufenthaltsort des Kindes zuständige Familiengericht (§ 22 a Absatz 1 FamFG), das Jugendamt (§ 13 Absatz 1 Nummer 3 EGGVG, § 17 Nummer 5 EGGVG) und die Ausländerbehörde (§ 87 Absatz 2 AufenthG) zu richten.

(4) Für Mitteilungen ist ein Vordruck gemäß Anlage zu verwenden. Dem Vordruck ist eine abgekürzte Ausfertigung der Entscheidung beizufügen. Es ist der Tag mitzuteilen, an dem die Entscheidung rechtskräftig geworden ist.

(5) Die Mitteilungen nach Absatz 2 sind von der RichterIn oder dem Richter zu veranlassen.“

16.

Nach dem Unterabschnitt **XIV/2** wird folgende Anlage angefügt:

Anlage zu XIV/1 und zu XIV/2

....., den

Anlage/n: Ausfertigung des Beschlusses vom
 beglaubigte Abschrift der Einwilligungserklärung vom

MITTEILUNG NACH XIV DER ANORDNUNG ÜBER MITTEILUNGEN IN ZIVILSACHEN

- Annahme als Kind und zwar
 - Adoption eines Minderjährigen (§§ 1741, 1755 Absatz 1 BGB),
 - Adoption eines Minderjährigen durch den Ehegatten eines Elternteils, soweit nicht der andere Elternteil (mit) sorgeberechtigt war und verstorben ist (§§ 1741, 1755 Absatz 2 BGB),
 - Adoption eines Minderjährigen durch Verwandte oder Verschwägere (§§ 1741, 1756 Absatz 1 BGB),
 - Adoption eines Minderjährigen durch den Ehegatten eines Elternteils, nachdem der andere (mit)sorgeberechtigte Elternteil verstorben ist (§§ 1741, 1756 Absatz 2 BGB),
 - Adoption eines minderjährigen Kindes eines Ehegatten, dessen frühere Ehe auf andere Weise als durch Tod des früheren Ehegatten aufgelöst ist, durch den anderen Ehegatten (§§ 1741, 1754 BGB),
 - Adoption eines Volljährigen (§§ 1767, 1770 BGB),
 - Volladoption eines Volljährigen (§§ 1767, 1772 BGB),
 - Volladoption eines Volljährigen durch Verwandte oder Verschwägere (§§ 1767, 1772, 1756 Absatz 1 BGB),
 - Volladoption eines volljährigen Kindes durch den Ehegatten eines Elternteils, soweit nicht der andere Elternteil (mit)sorgeberechtigt war und verstorben ist (§§ 1767, 1772, 1755 Absatz 2 BGB),

- Volladoption eines volljährigen Kindes durch den Ehegatten eines Elternteils, nachdem der andere (mit)sorgeberechtigte Elternteil verstorben ist (§§ 1767, 1772, 1756 Absatz 2 BGB),
- Adoption nach ausländischem Recht (Rechtsnorm

Die Entscheidung ist dem/den Annehmenden – wenn verstorben, dem Kind – zugestellt worden am

- Die Änderung des Geburtsnamens des Kindes erstreckt sich auf seinen Ehenamen oder Lebenspartnerschaftsnamen; eine beglaubigte Abschrift der Einwilligungserklärung des Ehegatten oder des Lebenspartners des Kindes liegt bei.

Angaben über das Kind und den Annehmenden bzw. beide Ehegatten auf der Rückseite

- Aufhebung einer Annahme als Kind

Die Entscheidung ist rechtskräftig seit

- Es wurde angeordnet, dass die Ehegatten oder Lebenspartner als Ehenamen oder Lebenspartnerschaftsnamen den Geburtsnamen führen, den das Kind vor der Annahme geführt hat.

Angaben über das Kind und den Annehmenden bzw. beide Ehegatten auf der Rückseite

- Feststellung der Anerkennung oder Wirksamkeit einer Annahme als Kind, die auf einer ausländischen Entscheidung oder ausländischen Sachvorschriften beruht (§§ 1, 2 AdWirkG).

Die Entscheidung ist dem/den Annehmenden – wenn verstorben, dem Kind – zugestellt worden am

Angaben über das Kind und den Annehmenden bzw. beide Ehegatten auf der Rückseite

- Ablehnung der Anerkennung oder Wirksamkeit einer Annahme als Kind, die auf einer ausländischen Entscheidung oder ausländischen Sachvorschriften beruht

Die Entscheidung ist rechtskräftig seit

Angaben über das Kind und den Annehmenden bzw. beide Ehegatten auf der Rückseite

- Rücknahme eines Antrags auf Feststellung der Anerkennung oder Wirksamkeit einer Annahme als Kind, die auf einer ausländischen Entscheidung oder ausländischen Sachvorschriften beruht.

Angaben über das Kind und den Annehmenden bzw. beide Ehegatten auf der Rückseite

- Ausspruch, dass ein Kind die Rechtsstellung eines nach den deutschen Sachvorschriften angenommenen Kindes erhält (§ 3 AdWirkG).

Die Entscheidung ist dem/den Annehmenden – wenn verstorben, dem Kind – zugestellt worden am

Angaben über das Kind und den Annehmenden bzw. beide Ehegatten auf der Rückseite

- Ablehnung des Ausspruchs, dass ein Kind die Rechtsstellung eines nach den deutschen Sachvorschriften angenommenen Kindes erhält.

Die Entscheidung ist rechtskräftig seit

Angaben über das Kind und den Annehmenden bzw. beide Ehegatten auf der Rückseite

- Rücknahme eines Antrags auf den Ausspruch, dass ein Kind die Rechtsstellung eines nach den deutschen Sachvorschriften angenommenen Kindes erhält.

Angaben über das Kind und den Annehmenden bzw. beide Ehegatten auf der Rückseite

.....
(Unterschrift)

	Kind	leibliche Mutter	leiblicher Vater
Familiennamen (ggf. auch Geburtsnamen)			
Sämtliche Vornamen		nicht anzugeben	nicht anzugeben
Geburtstag und -ort			
Geburtsstandesamt, Nr. des Eintrags			
Familienstand (Standesamt und Nr. des Eintrags, wenn bei einem Standesamt im Inland ein Ehe- bzw. Lebens- partnerschaftsregister geführt wird, die Geburt des Kindes nicht im Inland beurkundet ist und sich der Name des Kindes ändert)		nicht anzugeben	nicht anzugeben
Anschrift		nicht anzugeben	nicht anzugeben
	Annehmender	Weiterer Annehmender (bei Annahme durch Ehepaar)	Ehegatte des Annehmenden*
Familiennamen (ggf. auch Geburtsnamen)			
Sämtliche Vornamen			
Geburtstag und -ort			
Geburtsstandesamt, Nr. des Eintrags			
Staatsangehörigkeit**			
Zugehörigkeit zu einer Religions- gemeinschaft, die Körperschaft des öffentlichen Rechts ist***			
Anschrift			

* nur mitzuteilen bei Annahme eines Kindes des Ehegatten

** nur mitzuteilen im Falle der Annahme als Kind durch ausländische Staatsangehörige unter Bezeichnung der vorgelegten Unterlagen

*** nur anzugeben bei Annahme als Kind hinsichtlich der Annehmenden auf deren Wunsch

17. XV/1

Der Unterabschnitt XV/1 wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 Nummer 3 wird die Angabe „§ 69 f FGG“ durch die Angabe „§ 300 Absatz 1 FamFG“ ersetzt.
2. In Absatz 1 Nummer 4 wird die Angabe „§ 65 Abs. 5 Satz 2 FGG, § 69 o FGG“ durch die Angabe „§ 272 Absatz 2 Satz 2 FamFG“ ersetzt.

18. XV/2

Der Unterabschnitt XV/2 wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift wird das Wort „Entscheidungen“ durch das Wort „Beschlüsse“ ersetzt.
2. In Absatz 1 werden die Wörter „die Entscheidung“ durch die Wörter „der Beschluss“ und das Wort „die“ nach dem Wort „durch“ durch das Wort „den“ ersetzt.
3. In Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe d wird nach dem Wort „wird“ ein Punkt eingefügt und folgender Satz angefügt: „Andere Beschlüsse sind der Betreuungsbehörde mitzuteilen, wenn sie vor deren Erlass angehört wurde“.
4. In Absatz 1 wird das Klammerzitat „(§ 69 a Abs. 2 Satz 1, § 69 a Abs. 2 Satz 1 i. V. m. § 69 i Abs. 1 Satz 1, Abs. 2, 3, 5 und 6 Satz 1 FGG).“ durch das Klammerzitat „(§ 288 Absatz 2 Satz 1 und 2 FamFG, § 288 Absatz 2 Satz 1 FamFG i. V. m. §§ 293 Absatz 1, 294 Absatz 1, 295 Absatz 1 Satz 1 FamFG).“ ersetzt.

19. XV/3

Der Unterabschnitt XV/3 wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 wird das Klammerzitat „(§ 69 k Abs. 1 FGG)“ durch das Klammerzitat „(§ 308 Absatz 1 FamFG)“ ersetzt.
2. In Absatz 3 wird nach dem Wort „mitzuteilen“ folgendes Klammerzitat eingefügt „(§ 308 Absatz 2 FamFG)“.
3. In Absatz 5 Satz 1 werden die Wörter „Pfleger für das Verfahren“ durch das Wort „Verfahrenspfleger“ ersetzt und am Ende des Absatzes 5 wird nach dem Wort „sind“ folgendes Klammerzitat eingefügt „(§ 308 Absatz 3 FamFG)“.
4. In Absatz 7 wird das Klammerzitat „(§ 69 k Abs. 4 FGG)“ durch das Klammerzitat „(§ 308 Absatz 4 FamFG)“ ersetzt.

20. XV/4

Der Unterabschnitt XV/4 wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 Nummer 1 werden die Wörter „der Entscheidung nach § 69 Abs. 1 oder nach § 69 i Abs. 1 FGG“ durch die Wörter „des Beschlusses nach § 286 Absatz 1 oder nach § 293 Absatz 1 FamFG“ ersetzt.

2. In Absatz 1 wird das Klammerzitat „(§ 69 l Abs. 1 FGG)“ durch das Klammerzitat „(§ 309 Absatz 1 FamFG)“ ersetzt.

3. In Absatz 4 werden die Wörter „der Entscheidung“ durch die Wörter „des Beschlusses“ ersetzt.

21. XV/5

Der Unterabschnitt XV/5 wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 wird das Klammerzitat „(§ 69 l Abs. 2 FGG)“ durch das Klammerzitat „(§ 309 Absatz 2 FamFG)“ ersetzt.
2. In Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „der Entscheidung“ durch die Wörter „des Beschlusses“ ersetzt.

22. XV/6

Der Unterabschnitt XV/6 wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 wird das Klammerzitat „(§ 70 Abs. 1 Satz 2 FGG)“ durch das Klammerzitat „(§§ 151 Nummer 6 und 7, 312 FamFG)“ ersetzt.
2. In Absatz 1 wird das Klammerzitat nach Nummer 4 „(§ 69 m Abs. 1, § 70 Abs. 7 FGG)“ durch das Klammerzitat „(§ 310, §§ 167 Absatz 2, 313 Absatz 4 FamFG)“ ersetzt.

23. XV/7

Der Unterabschnitt XV/7 wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 wird das Klammerzitat „(§ 69 n Satz 1 FGG)“ durch das Klammerzitat „(§ 311 Satz 1 FamFG)“ ersetzt.
2. In Absatz 5 Satz 1 werden die Wörter „Pfleger für das Verfahren“ durch das Wort „Verfahrenspfleger“ ersetzt.
3. In Absatz 5 wird das Klammerzitat „(§ 69 n Satz 2 i. V. m. § 69 Abs. 3 FGG)“ durch das Klammerzitat „(§ 311 Satz 2 i. V. m. § 308 Absatz 3 FamFG)“ ersetzt.
4. In Absatz 6 werden nach dem zweiten Halbsatz das Wort „der“ durch das Wort „ihr“ sowie das Klammerzitat „(§ 69 n Satz 2 i. V. m. § 69 k Abs. 4 FGG)“ durch das Klammerzitat „(§ 311 Satz 2 i. V. m. § 308 Absatz 4 FamFG)“ ersetzt.

24. XV/8

Nach dem Unterabschnitt XV/7 wird folgender Abschnitt XV/8 angefügt:

„8.

Mitteilungen über die Anordnung einer Betreuung im Geltungsbereich des Wiener Übereinkommens vom 24. April 1963 über konsularische Beziehungen (BGBl. 1969 II S. 1585)

- (1) Mitzuteilen sind Sachverhalte, bei denen im Interesse eines volljährigen Ausländers die Anordnung einer Betreuung ange-

bracht erscheint, wenn Anhaltspunkte dafür bestehen, dass der Betroffene nicht oder nicht voll geschäftsfähig ist, und der Ausländer einem Vertragsstaat des Wiener Übereinkommens über konsularische Beziehungen angehört oder sich im Inland aufhält (Artikel 37 Buchstabe b des Wiener Übereinkommens über konsularische Beziehungen).

(2) Die Mitteilungen sind von der Richterin oder dem Richter zu veranlassen.

(3) Die Mitteilungen sind an die zuständige konsularische Vertretung des Staates zu richten, dem der Ausländer angehört.

Anmerkung:

Zu den Vertragsstaaten des Wiener Übereinkommens vom 24. April 1963 über konsularische Beziehungen s. Anmerkung zu Unterabschnitt XIII/14.“

25. XVI/1

1. In Absatz 1 wird das bisherige Klammerzitat „(§ 70 Nr. 11 PStG, § 31 Abs. 2 und 3 PStV, § 13 Abs. 1 Nr. 1 EGGVG, § 34 ErbStG, § 6 ErbStDV)“ durch „(§ 73 Nummer 22 PStG, § 56 Absatz 1 Nummer 4 a PStV, § 13 Absatz 1 Nummer 1 EGGVG, § 34 ErbStG, § 6 ErbStDV)“ ersetzt.

2. Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe a wird wie folgt gefasst:

„a) an das Standesamt I in 13357 Berlin, Schönstedtstraße 5; mit den Entscheidungen sind die für die Eintragung im Buch für Todeserklärungen nach § 31 Absatz 1 Nummer 1 PStG erforderlichen sowie die zur Durchführung der standesamtlichen Mitteilungen und Hinweise (§ 60 Absatz 2 PStV) und für statistische Zwecke bestimmten Feststellungen nach dem aus der Anlage ersichtlichen Muster mitzuteilen; die Feststellungen sind bei Entgegennahme oder nach Eingang eines Antrags auf Todeserklärung oder Feststellung der Todeszeit zu treffen;“

26. XVI/3

In Absatz 1 wird das bisherige Klammerzitat „(§ 35 a FGG, § 13 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. § 17 Nr. 5 EGGVG)“ durch „(§ 22 a FamFG, § 13 Absatz 1 Nummer 3 i. V. m. § 17 Nummer 5 EGGVG)“ ersetzt.

27. XVII/1

1. Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„Inhalt und Form der Mitteilung richten sich nach § 347 FamFG i. V. m. den hierzu erlassenen Rechtsverordnungen der Länder.“

2. Absatz 3 Nummer 2 erhält im Hinblick auf § 347 Absatz 1 FamFG folgende Fassung: „in allen anderen Fällen an das Testamentsverzeichnis beim Amtsgericht Schöneberg in Berlin.“

3. Die **Anmerkung** wird gestrichen.

28. XVII/3

1. In Absatz 1 wird „§ 73 FGG“ durch „§ 343 FamFG“ ersetzt und das Klammerzitat „(§ 74 Satz 2 FGG)“ wird gestrichen.

2. In Absatz 3 Nummer 1 wird „§ 73 FGG“ durch „§ 343 FamFG“ ersetzt.

29. XVII/4

In Absatz 1 wird der Klammerzusatz hinter Nummer 2 Buchstabe d wie folgt gefasst:

„(§ 379 FamFG)“.

30. XVII/5

In Absatz 1 Nummer 1 wird „§ 74 a FGG“ durch „§ 356 Absatz 1 FamFG“ ersetzt.

31. XVII/6

In Absatz 3 werden die Wörter „Vormundschafts- oder“ gestrichen.

32. XVIII/13

In der **Anmerkung** für **Sachsen-Anhalt** wird die Angabe „Köthener Straße 34“ durch die Angabe „Köthener Straße 38“ ersetzt.

33. XVIII/15

In der **Anmerkung** für **Sachsen-Anhalt** wird die Angabe „Köthener Straße 34“ durch die Angabe „Köthener Straße 38“ ersetzt.

34. XXI/1

Der Unterabschnitt XXI/1 wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 2 Nummer 5 wird das Klammerzitat „(§ 37 Abs. 1 Nr. 6 HRV)“ durch das Klammerzitat „(§ 37 Absatz 1 Nummer 1 HRV)“ ersetzt.

2. In Absatz 3 Nummer 3 Satz 1 wird die Angabe „Absatz 1 Nr. 9“ durch die Angabe „Absatz 1 Nummer 7“ ersetzt.

3. In der **Anmerkung** wird folgender Satz angefügt:

„Bei den Mitteilungen sind Zuständigkeitskonzentrationen der Finanzämter in den einzelnen Ländern zu beachten (vgl. die Suchseite des Bundeszentralamts für Steuern www.finanzeamt.de).“

35. XXI/3

In Unterabschnitt XXI/3 wird in Absatz 2 folgende Nummer 2 angefügt:

„2. In den Fällen des Absatzes 1 Nummer 2

- a) an den Präsidenten des Patent- und Markenamtes (§ 52 g Absatz 1 PatAnwO, § 52 h Absatz 5 PatAnwO);
- b) zusätzlich an die Patentanwaltskammer (§ 53 Absatz 1 PatAnwO);
- c) zusätzlich an eine andere Berufskammer, sofern eine solche für einen von einem Gesellschafter der Patentanwalts-gesellschaft ausgeübten Beruf besteht (§ 32 a Absatz 3 PatAnwO i. V. m. § 13 Absatz 1 Nummer 4 EGGVG).“

36. XXI/8

Es wird folgende **Anmerkung** angefügt:

„Anmerkung:

Bei den Mitteilungen sind Zuständigkeitskonzentrationen der Finanzämter in den einzelnen Ländern zu beachten (vgl. die Suchseite des Bundeszentralamts für Steuern www.finanzamt.de).“

37. XXI/9

Es wird folgende **Anmerkung** angefügt:

„Anmerkung:

Bei den Mitteilungen sind Zuständigkeitskonzentrationen der Finanzämter in den einzelnen Ländern zu beachten (vgl. die Suchseite des Bundeszentralamts für Steuern www.finanzamt.de).“

38. XXIII/2

In Absatz 1 Buchstabe i werden die Wörter „Gesetz über das gerichtliche Verfahren bei Freiheitsentziehung (FEVG)“ durch die Wörter „Buch 7 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der Freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG)“ ersetzt.

39. XXIII/4

Absatz 3 wird wie folgt geändert:

1. Nach Nummer 1 wird folgende Nummer 2 eingefügt:

- „2. bei Rechtsanwälten, die beim Bundesgerichtshof zugelassen sind, zusätzlich an das Bundesministerium der Justiz;“

2. Die bisherigen Nummern 2 bis 5 werden die Nummern 3 bis 6.

3. In den **Anmerkungen 1** für **Thüringen** werden die Wörter „Der Präsident des Thüringer Oberlandesgerichts Rathe-
naustraße 13 07745 Jena und“ gestrichen.

40. XXIV/4

In Absatz 2 Nummer 3 wird das Wort „Wirtschaftsprüfungskammer“ durch das Wort „Wirtschaftsprüferkammer“ ersetzt.

Das **Abkürzungsverzeichnis**, das der Anordnung über Mitteilungen in Zivilsachen (MiZi) vorangestellt ist, wird wie folgt geändert:

a) Vor „FeuerschStG“ wird eingefügt:

„AdWirkG Adoptionswirkungsgesetz v. 5. November 2001 (BGBl. I S. 2950, 2953)

AufenthG Aufenthaltsgesetz i. d. F. d. B. v. 25. Februar 2008 (BGBl. I S. 162)

FamFG Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit v. 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586, 2587).“

b) Nach „LBG“ wird eingefügt:

„LPartG Lebenspartnerschaftsgesetz v. 16. Februar 2001 (BGBl. I S. 266).“

c) Die Angaben zu „PStG“ werden wie folgt gefasst:

„PStG Personenstandsgesetz i. d. F. v. 19. Februar 2007 (BGBl. I S. 122).“

d) Die Angaben zu „PStV“ werden wie folgt gefasst:

„PStV Personenstandsverordnung i. d. F. v. 22. November 2008 (BGBl. I S. 2263).“

**Durchführungsbestimmungen zur Prozess- und
Verfahrenskostenhilfe sowie zur
Stundung der Kosten des Insolvenzverfahrens
(DB-PKH)**

Allgemeine Verfügung der Ministerin der Justiz
zur Änderung
der Allgemeinen Verfügung vom 4. Februar 2002
Vom 7. September 2009
(3715-II.2)

Die Allgemeine Verfügung vom 4. Februar 2002 (3715-I.2)
– JMBl. S. 31 –, zuletzt geändert durch die Allgemeine Verfü-

gung vom 29. Juli 2009 (3715-II.2) – JMBl. S. 83 –, wird wie folgt geändert:

I.

1. Der Bestimmung wird folgender Text vorangestellt:

„Die Landesjustizverwaltungen haben die nachstehenden Durchführungsbestimmungen zur Prozesskostenhilfe (Abschnitt A), zur Verfahrenskostenhilfe (Abschnitt B) sowie zur Stundung der Kosten des Insolvenzverfahrens (Abschnitt C) abgestimmt.“

2. Vor Nummer 1 wird folgende Überschrift eingefügt:

„A. Durchführungsbestimmungen zur Prozesskostenhilfe“.

3. Nummer 1 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt geändert:

„1. Antrag“.

b) Nummer 1.3 Satz 2 bis 4 wird wie folgt geändert:

„Den Tabellen können die voraussichtlich entstehenden Verfahrenskosten in den dort genannten Verfahren entnommen werden. (Anlage 1 – Klageverfahren der ordentlichen Gerichtsbarkeit I. und II. Instanz, Anlage 2 – familiengerichtliche Verfahren). Die Kosten setzen sich aus den bei einem normalen Verfahrensablauf entstehenden Gerichtsgebühren (Gebühr für das Verfahren im Allgemeinen) sowie den Gebühren für die Vertretung durch einen Prozessbevollmächtigten (Nummern 3100 und 3104 bzw. Nummern 3200 und 3202 VV-RVG) zuzüglich Auslagenpauschale und Umsatzsteuer zusammen. Voraussichtlich entstehende weitere Kosten sind dem jeweiligen Kostenbetrag der Tabellen hinzuzurechnen.“

c) Nach Satz 4 wird folgender Satz 5 angefügt:

„Für die Bewilligung von Prozesskostenhilfe in Angelegenheiten nach dem Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG) wird zusätzlich auf Abschnitt B verwiesen.“

4. Nummer 2 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 2.2 wird das Wort „so“ gestrichen.

b) In Nummer 2.5.1 wird die Angabe „4.5“ durch die Angabe „4.6“ ersetzt.

c) In Nummer 2.5.8 wird die Angabe „4.8“ durch die Angabe „4.9“ ersetzt.

5. Nummer 3 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„3. Bewilligung ohne Zahlungsbestimmung“.

b) In Nummer 3.2 Satz 1 wird das Wort „so“ gestrichen.

c) In Nummer 3.2 Satz 3 werden nach der zweiten Klammer ein Komma und die Wörter „soweit es sich nicht um eine Zahlung nach § 13 Abs. 1 und 3 JVEG handelt und die Partei, der Prozesskostenhilfe bewilligt worden ist, der besonderen Vergütung zugestimmt hat“ eingefügt.

d) In Nummer 3.3.2 Satz 3 und 4 wird jeweils das Wort „so“ gestrichen.

6. Nummer 4 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„4. Bewilligung mit Zahlungsbestimmung“.

b) In Nummer 4.2 Satz 1 wird das Wort „so“ gestrichen.

c) In Nummer 4.4 werden nach der zweiten Klammer ein Komma und die Wörter „soweit es sich nicht um eine Zahlung nach § 13 Abs. 1 und 3 JVEG handelt und die Partei, der Prozesskostenhilfe bewilligt worden ist, der besonderen Vergütung zugestimmt hat“ eingefügt.

d) In den Nummern 4.5, 4.7 und 4.9 wird jeweils das Wort „so“ gestrichen.

e) In Nummer 4.5.1 Satz 4 wird die Angabe „4.4“ durch die Angabe „4.5“ ersetzt.

7. Nummer 5 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„5. Gemeinsame Bestimmungen“.

b) In Nummer 5.3.1 wird die Angabe „4.5“ durch die Angabe „4.6“ ersetzt.

c) In Nummer 5.4 Satz 2 wird das Wort „so“ gestrichen.

8. In Nummer 6.1 Satz 1 wird die Angabe „(Nummern 4.1, 4.5)“ durch die Angabe „(Nummern 4.1, 4.6)“ ersetzt.

9. Nummer 7 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 7.1 Satz 3 wird das Wort „so“ gestrichen.

b) Nummer 7.2 Satz 2 letzter Halbsatz wird wie folgt gefasst:

„hat der Kostenbeamte der ersten Instanz die endgültige Abrechnung vorzunehmen.“

10. Nummer 8 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 8.1 wird die Angabe „4.8“ durch die Angabe „4.9“ ersetzt.
- b) In den Nummern 8.2 und 8.4 wird jeweils das Wort „so“ gestrichen.

11. Nummer 9 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„9. Aufhebung und Änderung der Bewilligung“.
- b) In den Nummern 9.1 und 9.2 wird jeweils das Wort „so“ gestrichen.

12. Nach Nummer 10 wird folgender Abschnitt B eingefügt:

**„B.
Durchführungsbestimmungen
zur Verfahrenskostenhilfe**

1. Anwendbarkeit von Abschnitt A

- 1.1 In Angelegenheiten nach dem Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG) gelten die Regelungen in Abschnitt A entsprechend
 - 1.1.1 auch für Beteiligte, denen Verfahrenskostenhilfe nach § 76 Abs. 1 FamFG in Verbindung mit §§ 114 ff. ZPO bewilligt wird,
 - 1.1.2 auch für Parteien, denen Prozesskostenhilfe nach § 113 Abs. 1 FamFG in Verbindung mit §§ 114 ff. ZPO bewilligt wird.
- 1.2 Die in familiengerichtlichen Verfahren I. Instanz voraussichtlich entstehenden Verfahrenskosten können der Anlage 2 entnommen werden.
- 1.3 Das Beiheft sowie die darin zu verwahrenen Schriftstücke erhalten hinter dem Aktenzeichen den Klammerszusatz (VKH).
- 1.4 Hat das Gericht Verfahrenskostenhilfe bewilligt, vermerkt die Geschäftsstelle auf dem Aktendeckel neben dem Namen der Partei „Verfahrenskostenhilfe mit/ohne Zahlungsbestimmung bewilligt Bl. _____“.

2. Abweichungen

- 2.1 Abschnitt A Nummern 2.5.8 und 4.9 gelten mit der Maßgabe, dass § 26 Abs. 2 FamGKG anstelle von § 31 GKG anzuwenden ist.
- 2.2 Abschnitt A Nummern 3.2 und 4.4 gelten mit der Maßgabe, dass auf § 24 Nr. 1 und § 26 Abs. 3 Satz 2 zweiter Halbsatz FamGKG verwiesen wird.

2.3 Abschnitt A Nummern 3.3.2 und 4.8 gelten mit der Maßgabe, dass auf § 24 FamGKG verwiesen wird.

2.4 Abschnitt A Nummer 7.2 gilt mit der Maßgabe, dass auf § 18 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 FamGKG verwiesen wird.

2.5 Abschnitt A Nummer 8.2 gilt mit der Maßgabe, dass § 106 ZPO in Verbindung mit § 85 FamFG anzuwenden ist.“

13. Nummer 11 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

**„C.
Durchführungsbestimmungen
zur Stundung der Kosten
des Insolvenzverfahrens“.**

- b) Die bisherigen Nummern 11.1 bis 11.3 werden die Nummern 1.1 bis 1.3.
- c) In den Nummern 1.1 und 1.2 wird jeweils das Wort „so“ gestrichen.
- d) In Nummer 1.2 wird der zweite Halbsatz wie folgt gefasst:

„, , gelten im Übrigen folgende Nummern des Abschnitts A entsprechend.“
- e) In Nummer 1.2 Buchstabe d und g wird jeweils die Angabe „4.5“ durch die Angabe „4.6“ ersetzt.

14. Nach Abschnitt C wird folgender Abschnitt D angefügt:

**„D.
Inkrafttreten**

Diese Allgemeine Verfügung tritt am 1. September 2009 in Kraft.“

II.

Diese Allgemeine Verfügung tritt mit Wirkung vom 1. September 2009 in Kraft.

Potsdam, den 7. September 2009

Die Ministerin der Justiz

Beate Blechinger

Bekanntmachungen

Ungültigkeitserklärung von Dienstaussweisen

Bekanntmachung des Ministeriums der Justiz
Vom 28. August 2009

Folgender abhanden gekommener Dienstaussweis wird hiermit für ungültig erklärt:

Frau **Manuela Sänger**, Dienstaussweis-Nr. **142 072**, ausgestellt am 2. Juni 1997, gültig bis 1. Juni 2009.

Ich bitte alle Justizbehörden, insbesondere die Justizvollzugsanstalten, Vorkehrungen zu treffen, um eine missbräuchliche Benutzung des Ausweises zu verhindern. Feststellungen über

den Verbleib des Ausweises sind umgehend den ausstellenden Justizbehörden mitzuteilen.

Einziehung einer Notarstelle in Prenzlau

Bekanntmachung des Ministeriums der Justiz
Vom 31. August 2009

Die zweite Notarstelle in der Stadt Prenzlau (Frau Notarin Christa Gorkow) wird mit Wirkung zum 1. Oktober 2009 eingezogen.

Änderungen und Ergänzungen des Verzeichnisses der für die Gerichte und Notare des Landes Brandenburg allgemein beeidigten Dolmetscher und Übersetzer des Landes Brandenburg

<u>Name, Vorname</u>	<u>Änderung/Ergänzung</u>	<u>Umfang der Beeidigung</u>	<u>Beeidigte Sprachen</u>
Landgerichtsbezirk Cottbus			
Dr. Winokurowa, Bianka	Änderung Telefon: Tel.: 03 55/87 36 57 E-Mail: Dr.winokutowa@web.de	Dolmetscherin	Russisch
Scholtz, Angelika	<u>Löschung:</u> 30.04.2009	Dolmetscherin/Übersetzerin	Tschechisch Französisch/Russisch
Landgerichtsbezirk Potsdam			
Gottschalkson, Christine	<u>Löschung:</u> 14.01.2009	Dolmetscherin	Russisch Tschechisch
Nötzel, Birgit	Änderung Wohnanschrift: Wilhelmstraße 66 13593 Berlin	Dolmetscherin	Portugiesisch
Kinuthia, Sam	Änderung Wohnanschrift: Eisenbahnstraße 60 A 10709 Berlin	Dolmetscher	Kikuyu Kisuaheli (Swahili)

Personalnachrichten

Ordentliche Gerichtsbarkeit

hannes Kroymann in Neuruppin; z. **Richterin am AG**: Richterin Grit Heinrich in Lübben; z. **Richter am AG**: Dr. Carsten Schreiber in Strausberg.

Gerichte

Ernannt:

Ausgeschieden:

z. **Richter am AG als d. ständ. Vertr. e. Dir.:** Richter kraft Auftrags Manfred Weidemann in Perleberg; z. **Richter am LG:** Dr. Jo-

Richter am OLG Christian Tombrink durch Übertritt in den Bundesdienst.

Verstorben:

GVollz.in Christiane Kurrasch in Potsdam.

Richter auf Probe

Ernannt:

Ass.in Annika Höldke in Frankfurt (Oder).

Staatsanwaltschaften

Ernannt:

z. **OAA**: AA Thomas Prasuhn und Ludger Rohkemper in Potsdam; z. **JAmtmann**: JOInsp. Marcus Mohncke in Potsdam;

z. **JOInsp.in**: JInsp.in Stephanie Jehnes in Cottbus; z. **JAmtsinsp.in**: JHSekr.in Eva-Maria Rekow in Cottbus; z. **JHSekr.in**: JOSekr.in Jana Driesner in Neuruppin; z. **JOSekr.in**: JSekr.in Anja Havemann in Neuruppin.

Richter auf Probe

Ernannt:

Polizeirat Knut Kreschel in Potsdam.

Justizvollzugsanstalten

Ruhestand:

JVHS – BesGr. A 8 – Kurt Renner in Frankfurt (Oder).

Ausschreibungen

Ministerium der Justiz

I.

Es wird Bewerbungen für die folgende Stelle entgegengesehen:

- bei dem Amtsgericht Eberswalde

eine Stelle für eine **Direktorin** oder einen **Direktor** des Amtsgerichts
(Besoldungsgruppe R 2 m. Z.).

Wegen der an die Bewerberinnen und Bewerber zu stellenden Anforderungen wird auf die Allgemeine Verfügung der Ministerin der Justiz vom 26. November 2007 (AnforderungsAV), veröffentlicht im JMBl. vom 17. Dezember 2007, S. 180 ff., Bezug genommen.

Da in diesem Bereich Frauen unterrepräsentiert sind, sind sie besonders aufgefordert, sich zu bewerben.

Schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber werden bei gleicher Eignung, Befähigung und Leistung bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungen sind bis zum **15. Oktober 2009** auf dem Dienstweg an das Ministerium der Justiz des Landes Brandenburg, Heinrich-Mann-Allee 107, 14473 Potsdam, zu richten. Bewerberinnen und Bewerber, die nicht bereits im Justizdienst des Landes Brandenburg beschäftigt sind, richten ihre Bewerbung unmittelbar an das Ministerium der Justiz.

Die Bewerberinnen und Bewerber sollen ihrer Bewerbung die Erklärung beifügen, dass sie mit einer Einsichtnahme in ihre Personalakten durch die Mitglieder des Richterwahlausschusses und des Präsidialrates einverstanden sind.

II.

Es wird Bewerbungen für die folgenden Stellen entgegengesehen:

- bei der Staatsanwaltschaft Frankfurt (Oder)

vier Stellen für eine **Staatsanwältin** oder einen **Staatsanwalt** (Besoldungsgruppe R 1),

- bei der Staatsanwaltschaft Potsdam

zwei Stellen für eine **Staatsanwältin** oder einen **Staatsanwalt** (Besoldungsgruppe R 1).

Wegen der an die Bewerberinnen und Bewerber zu stellenden Anforderungen wird auf die Allgemeine Verfügung der Ministerin der Justiz vom 26. November 2007 (AnforderungsAV), veröffentlicht im JMBl. vom 17. Dezember 2007, S. 180 ff., Bezug genommen.

Schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber werden bei gleicher Eignung, Befähigung und Leistung bevorzugt berücksichtigt. Die Landesregierung ist bestrebt, den Anteil an Frauen in herausgehobenen Funktionen in der Landesverwaltung und im Justizdienst zu erhöhen. Frauen werden bei gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung vorrangig berücksichtigt.

Die Ausschreibung richtet sich ausschließlich an Bedienstete, die bereits im Dienst des Landes Brandenburg beschäftigt sind.

Bewerbungen sind bis zum **15. Oktober 2009** auf dem Dienstweg an das Ministerium der Justiz des Landes Brandenburg, Heinrich-Mann-Allee 107, 14473 Potsdam, zu richten.

Die Bewerberinnen und Bewerber sollen ihrer Bewerbung die Erklärung beifügen, dass sie mit einer Einsichtnahme in ihre Per-

sonalakten – auch durch die Mitglieder des Gesamtstaatsanwaltsrates – einverstanden sind.

Sie sollen darüber hinaus erklären, ob sie mit einer oder einem im Land Brandenburg tätigen RichterIn oder Richter, Staatsan-

wältin oder Staatsanwalt, Rechtsanwältin oder Rechtsanwalt oder Notarin oder Notar verwandt oder verschwägert sind und ob ihr Ehegatte einer der vorgenannten Berufe im Land Brandenburg ausübt.

Justizministerialblatt für das Land Brandenburg

Das Justizministerialblatt erscheint in der Regel am 15. eines jeden Monats. Herausgeber: Ministerium der Justiz des Landes Brandenburg.

Der Preis für ein Bezugsjahr beträgt 58,80 EUR (einschließlich Postzustellgebühren und 7 % Mehrwertsteuer).

Die Einweisung kann jederzeit erfolgen. Die Kündigung ist nur zum Ende eines Kalenderjahres zulässig; sie muss bis spätestens 30. 9. dem Verlag zugegangen sein.

Einzelverkaufspreis: 4,86 EUR zuzüglich Versand und Portokosten und 7 % Mehrwertsteuer (nur Nachnahmeversand).

Die Lieferung des Blattes erfolgt durch die Post.

Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH zu richten.

Herstellung, Verlag und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH,
Karl-Liebknecht-Straße 24 - 25, Haus 2, 14476 Golm (bei Potsdam), Telefon: 0331 5689-0